

Landratsamt Regen

Umweltamt

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Postzustellungsurkunde

Firma

Roland Lex GmbH & Co. KG
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Roland Lex
Rabensteiner Str. 6
94227 Zwiesel

Sachbearbeiter: Michaela Hofherr-Probst
Zimmer Nr.: A 2.14
Telefon: 09921 601-206
Fax: 09921 97002-307
E-Mail: mhofherr-probst@lra.landkreis-regen.de
Internet: www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-643 (11/III/14)

Datum
01.08.2023

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag auf Planfeststellung und Neubewilligung für den Betrieb einer Wasserkraftanlage am Großen Regen in Zwiesel an der bestehenden Wehrrampe der ehemaligen Wasserkraftanlage „Brunnersäge“ von der Firma Roland Lex GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roland Lex, Rabensteiner Str. 6, 94227 Zwiesel**

Anlagen: 1 Ordner Planunterlagen vom 14.12.2020 (wird mit gesonderter Post versandt)
1 Bauplanmappe (Stand: April/Mai 2022) (wird mit gesonderter Post versandt)
1 Baubeginnsanzeige (00136-Z22)
1 Merkblatt Nr. 2.4/6 „Ausgestaltung von Eichpfählen und Pegeln...“
1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Liste der privaten Sachverständigen

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A. Planfeststellung und Bewilligung

1. Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan der Firma Roland Lex GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roland Lex, Rabensteiner Str. 6, 94227 Zwiesel -nachfolgend Unternehmerin genannt- für die

- a) Errichtung eines Oberwasserkanals
- b) Errichtung eines naturnahen Beckenfischpasses an der orografisch rechten Seite der bestehenden Sohlrampe

- c) Errichtung einer Leitbühne zur Optimierung der Lockströmung zum Beckenfischpass
- d) Abtragung des aufgefüllten Geländebereichs und Abflachung der Ufer in der Flussbiegung zur Schaffung von Retentionsraum
- e) Errichtung eines Dreiecksausschnittes in den Betonaufsatz zur Abgabe der Restwassermenge
- f) Errichtung eines Betonaufsatzes auf den oberen Spundwänden der Sohlrampe mit Dreiecksausschnitt für die Restwasserabgabe
- g) Errichtung einer Wasserkraftschnecke mit Schutzrechen, Spülklappe und Krafthaus
- h) Errichtung einer Überwasseröffnung in die Spülklappe

wird nach Maßgabe dieses Bescheides festgestellt.

2. Gegenstand der Bewilligung

Der Unternehmerin wird auf Antrag die wasserrechtliche Bewilligung für folgende Benutzungen erteilt zum

- a) Aufstauen des Großen Regen an der vorhandenen Wehrschwelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- b) Ableiten von Wasser aus dem Großen Regen in den Oberwasserkanal bzw. Wasserkraftschnecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- c) Einleiten von Wasser aus der Wasserkraftschnecke in den Großen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

3. Zweck

Die planfestgestellten Anlagen dienen der Errichtung und dem Betrieb der Wasserkraftanlage zur Erzeugung regenerativer Energie.

Die bewilligten Benutzungen dienen der Erzeugung von elektrischem Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz.

4. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2053** erteilt.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Unternehmerin die mit diesem Bescheid entsprechende Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschreitet oder den Zweck der Benutzung so ändert, dass er mit dem Plan (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht mehr übereinstimmt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG).

5. Planunterlagen

Der Planfeststellung und Bewilligung liegen die Planunterlagen der Planmappe vom 14.12.2020 (2. Fassung) nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

U1	Erläuterung/Antrag (14.12.2020)	
U2	Übersichtslageplan (14.12.2020)	M=1:25.000
U3	Lageplan (14.12.2020)	M=1:500
U4	Schnitte (14.12.2020)	M=1:var.
U5	Krafthaus (14.12.2020)	M=1:100
U5.1	Unterlagen zur Wasserkraftschnecke	
U6	Fischwanderhilfe (14.12.2020)	M=1:var.
U7	Ausleitstelle, Bestand raue Rampe (14.12.2020)	M=1:100
U8.1	Mindestwasserstudie (14.12.2020)	M=1:100
U8.2	Stauwurzelprüfung (14.12.2020)	M=1:500
U9	Renaturierung Ahornbachl (14.12.2020)	M=1:250
U9.2	Renaturierung Ahornbachl/Schnitte (14.12.2020)	M=1:var.
U10	Anliegerverzeichnis (21.07.2020)	
U11	Hydrotechnische Analyse IB Kummer (17.06.2016)	
U12	Umweltverträglichkeitsprüfung ifb Eigenschenk (14.12.2020)	
U13	Landschaftspflegerischer Begleitplan/Erläuterungen Uwe Schmidt (14.10.2020)	
	Plan 1 Bestand, Bewertung, Eingriffe	
	Plan 2 Ausgleichskonzept	
	Plan 3 Schnitte	
U14.1	Fischökologische UVP Weierich (Mai 2020)	
U14.2	Gewässerökologische FFH Verträglichkeitsprüfung Weierich (Juli 2020)	
U14.3	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Weierich (Juni 2020)	
U15	Gewässersteckbrief (22.12.2015)	

Der Aktenvermerk vom Ingenieurbüro Weierich vom 13.05.2020 sowie die gemeinsame Stellungnahme der Ingenieurbüros Weierich und Pfeffer mit Datum vom 20.12.2021 werden ebenfalls Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planergänzungen zur Gewässerökologie (Fischökologische UVP) vom Ingenieurbüro Pfeffer vom 31.05.2023 bezüglich des Ranunculion fluitantis werden ebenfalls Bestandteil der Planunterlagen

Die Planunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Pfeffer, Stadtplatz 9, 94209 Regen, gefertigt bzw. zusammengestellt. Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 27.01.2021, 31.07.2023 sowie mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 01.08.2023 versehen.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.

Hinweis:

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden nach Nr. 2.2.13.3 VVWAs durch den amtlichen Sachverständigen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Planunterlagen wurde nur stichpunktartig geprüft.

B. Beschreibung der Wasserkraftanlage

1. Bestehende Verhältnisse

1.1 Topographische Verhältnisse

Der Standort der geplanten Wasserkraftanlage „Lex“ liegt ca. 1,3 km oberhalb des Zusammenflusses des Großen Regen und des Kleinen Regen zum Schwarzen Regen, im Stadtbereich von Zwiesel, nördlich der Brücke der Rabensteiner Straße, am rechten Ufer des Großen Regen (Gewässer II). Der Standort der Wehranlage im Großen Regen hat folgende Gauß-Krüger-Koordinaten: RW 4590096 / HW 5432765.

Der Nutzungsbereich der geplanten Wasserkraftanlage liegt nach den Angaben in den Schnitten zwischen 563,85 m ü.NN im Staubereich und ca. 562,24 m ü.NN (bei Qa) im Unterwasser des Großen Regen.

Die 100jährige Überschwemmungshöhe (HW₁₀₀) beträgt im Bereich der Wehranlage ca. 565,75 m ü.NN.

Das betroffene Gewässergrundstück mit der Flur-Nr. 668/0 liegt in der Gemarkung Zwiesel.

1.2 Hydrologische Grundlagen

Die geplante Wasserkraftanlage soll vom Großen Regen gespeist werden.

Der Große Regen hat an der Ausleitungsstelle ein oberirdisches Einzugsgebiet (A_{EO}) von ca. 172,5 km².

Folgende Abflüsse wurden von den Beobachtungen des unmittelbar unterstrom anliegenden Pegels Zwiesel/Großer Regen (AEO=175,7 km²) abgeleitet:

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	≈	1,4	m ³ /s
Mittelwasserabfluss	MQ	≈	5,1	m ³ /s
1 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁	≈	43	m ³ /s
10 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀	≈	90	m ³ /s
100 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀₀	≈	170	m ³ /s

Beim Augusthochwasser 2002 wurde am Standort des Pegels ein maximaler Abfluss von ca. 190 m³/s ermittelt. Anlässlich dieses Hochwassers wurden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Wasserspiegelfixierungen in Auftrag gegeben. Entsprechende Daten liegen für den betreffenden Gewässerabschnitt des Großen Regen vor.

Des Weiteren (abgeleitet vom Pegel Zwiesel/Großer Regen) werden an der Ausleitungsstelle im Durchschnitt der Jahre folgende Abflüsse unterschritten:

an	5	15	30	60	90	120	150	183	210	240	270	300	330	350	360	Tagen
	1.1	1.45	1.7	2.1	2.5	2.9	3.25	3.8	4.3	5.0	6.0	7.4	10.1	14.0	19.0	m ³ /s

Die mittlere jährliche Niederschlagshöhe im Einzugsbereich der Wasserkraftanlage kann mit ca. 1200 mm angenommen werden.

1.3 Bestehende örtliche Situation

Der Große Regen (Gewässer II) gehört zum Planungsraum Naab-Regen, zur Planungseinheit NR_PE04 und zum Betrachtungsraum Schwarzer Regen, bis Mündung Teisnach (Kennzahl 10901040801) Der Flusswasserkörper (FWK-Code 1-F316) des Großen Regen wird als **nicht erheblich veränderter Wasserkörper** eingestuft.

Nach der aktuell vorliegenden Bewertung der Fischfauna des WRRL-Monitoringzeitraum 2022-2027 für Oberflächenwasserkörper, wird die **Fischfauna** im Großen Regen als **sehr gut** bewertet. Der ökologische Gesamtzustand wird derzeit als **gut** bewertet. Der chemische Zustand wird als **gut** (ohne ubiquitäre Schadstoffe) bewertet.

Die geplante Ausleitungsstelle liegt an der ehemaligen Wehrstelle der aufgelassenen Wasserkraftanlage „*Brunnersäge*“, die in Form einer Blocksteinrampe rückgebaut wurde. Die vorhandene Blocksteinrampe hat eine Ausbaulänge von rund 10 m ($\Delta H = \text{ca. } 1 \text{ m}$, Neigung 1:10). Die Blocksteinrampe ist nur bedingt durchgängig.

1.4 Bestehende Rechte

Das Gewässergrundstück des Großen Regen (Flur-Nr. 668 Gemarkung Zwiesel) befindet sich im Eigentum des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt.

Die Unterhaltung des Gewässers (Gewässer II. Ordnung) obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Deggen-dorf.

Der Freistaat Bayern ist Inhaber des Fischereirechts im Großen Regen (verpachtet an die Fischereifreunde Theresienthal e.V.).

Die geplante Ausleitungsstelle liegt an der ehemaligen Wehrstelle der Wasserkraftanlage „*Brunner-säge*“, die entsprechend des Bescheids vom 17.08.1972 Nr. III/5 – Az. 356/III/64 in Form einer Blocksteinrampe (Neigung 1:10) rückgebaut wurde.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Beschreibung der beantragten Wasserkraftanlage

Die beantragte Wasserkraftanlage „Lex“ kann anhand der Antragsunterlagen zusammenfassend wie folgt beschrieben werden:

- eine ca. 18 m breite **Wehranlage** (Wehrkrone (= Betonaufsatz) auf 563,88 m ü.NN) auf einer Spundwand gegründet mit Betonaufsatz als definierte Überlaufkante und Dreiecksauschnitt (geplante Restwasserdotations: 870 l/s)
- eine an dem Wehr anschließende **Blocksteinrampe** (10 m lang, $\Delta H = \text{ca. } 1 \text{ m}$, Neigung 1:10)
- eine **Restwasseröffnung** (B/H = 0,58/0,70 m) zum Fischeufstiegsgerinne (geplante Dotation: 530 l/s)
- einem im rechten Ufer integrierten, ~60 m langen, naturnahen **Fisch-Beckenpass** (10 Becken, 4,8 m lang, 3,0 breit, Wassertiefe mind. 58 cm) für den Fischeufstieg
- ein rund 120 m langer, offener **Oberwasserkanal** in Erdbauweise (4,0 m breite Sohle, WSP-Breite ca. 10 m)
- ein **Einlaufbauwerk** (Einlaufbreite 3,7 m) mit vorgesetztem, horizontalen Grobrechen (lichter Stababstand max. 15 cm) und seitlich angeordneten Spülschütz
- **Spülklappe** am Kraftwerk mit integrierter Abstiegsöffnung bei Überwasser
- eine **Wasserkraftschnecke** mit darüber liegendem **Krafthaus** mit folgenden Nenndaten:
 - Stauhaltung Kote 563,85 m ü. NN
 - Schnecken Durchmesser D 3,2 m
 - Max. Schluckmenge Q_a 5,0 m³/s
 - Nutzfallhöhe (brutto) H_{KA} ca. 1,43 m (bei Q_a)
 - max. Wirkungsgrad η ca. 75 % (Gesamtwirkungsgrad)
 - max. elektrische Leistung P_A ca. 50 kW
 - durchschnittl. Leistung P_m ca. 28 kW

2.2 Umfang der beantragten Benutzung

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Benutzungen im folgenden Umfang vorgesehen sind:

- Aufstauen des Großen Regen auf Höhe 563,85 m ü.NN
- Ableiten einer Wassermenge von 5,0 m³/s aus dem Großen Regen (bei einer Restwasserabgabe von 1,4 m³/s)
- Wiedereinleitung der energetisch genutzten Wassermenge in den Großen Regen

2.3 Zweck der beantragten Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Gewinnung erneuerbarer und CO₂-freier elektrischer Energie aus Wasserkraft.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Planfeststellung und Bewilligung

Für die Planfeststellung und die Bewilligung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Umfang der bewilligten Benutzungen

- 1.1.1 Der Große Regen darf an der Wehrstelle bis zum Stauziel **563,85 m ü. NN** aufgestaut werden.
- 1.1.2 Aus dem Großen Regen dürfen bis zu **5,0 m³/s** Wasser zum Betrieb der Wasserkraftschnecke **ausgeleitet** werden.
- 1.1.3 In den Großen Regen dürfen bis zu **5,0 m³/s** Wasser nach der energetischen Nutzung im Wasserkraftwerk **wiedereingeleitet** werden.
- 1.1.4 Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

1.2 **Bedingung der Bewilligung**

Es ist eine jederzeit kontrollierbare Rest- bzw. Mindestwassermenge von **1,4 m³/s** (entspricht MNQ) in das Mutterbett des Großen Regen abzugeben, soweit dieser Abfluss im Großen Regen vorhanden ist.

Die Rest- bzw. Mindestwassermenge ist wie folgt aufzuteilen:

Über die **Fisch- bzw. Tieraufstiegshilfe ist stets eine Rest- bzw. Mindestwasserabgabe von 530 l/s** in das Mutterbett des Großen Regen zu gewährleisten.

Bei einem Abfluss > 530 l/s im Großen Regen ist zusätzlich eine **Restwasserabgabe über den Dreiecksausschnitt im Betonaufsatz** in das Mutterbett des Großen Regen abzugeben.

Erst bei einem Abfluss > 1,4 m³/s (MNQ) im Großen Regen, die Restwasserabgabe über den Dreiecksausschnitt im Betonaufsatz beträgt dann 870 l/s, darf die Wasserableitung für den Betrieb der Wasserkraftschnecke erfolgen.

2. Vorlage weiterer Nachweise und Pläne

- 2.1 Vor Baubeginn im Gewässer ist ein fachlich geeigneter Gutachter zu beauftragen, der den betroffenen Gewässerabschnitt im Hinblick auf das Vorkommen von Flussperlmuscheln im Großen Regen absucht und erforderliche Maßnahmen trifft. **Ein entsprechender Nachweis über die Untersuchung ist dem Landratsamt Regen vor Baubeginn vorzulegen.**
- 2.2 Ausgleichs-Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan auf nicht im Eigentum der Unternehmerin befindlichen Grundstücke sind vor Baubeginn durch dingliche Sicherungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Grundbuch zu sichern.
- 2.3 Wesentliche Abweichungen der Bauausführung gegenüber der Planung sind vor Ausführung mit dem Landratsamt Regen abzustimmen.

- 2.4 Innerhalb **6 Monate** nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dieses Bescheides sind **Pläne** für die unter Buchstaben C., Nr. 5 dieses Bescheides geforderten **Höhenmaße** vorzulegen.
- 2.5 Innerhalb **6 Monate** nach Abschluss der Vorhaben „Abgrabungen“ (Abflachung Vorlandbereich und Anlage der Triebwerkskanäle) dieses Bescheides und „Geländeauffüllungen im Überschwemmungsgebiet auf Fl. Nr. 584/4 Gemarkung Zwiesel“ gemäß Bescheid des Landratsamtes Regen vom 02.06.2017, Az: 23-641-02 (2/I/16) ist eine **Volumenbilanzierung der beiden Maßnahmen hinsichtlich Hochwasserrückhalteraum** vorzulegen.

3. Bauausführung

3.1 Wasserwirtschaftliche Auflagen

- 3.1.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.
- 3.1.2 Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Maßnahmen entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkung und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 3.1.3 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 3.1.4 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 20 m zu Oberflächengewässer erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.
- 3.1.5 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.
- 3.1.6 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufernde Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen (Wasserspiegelhöhe HW₁₀₀ am Wehr ca. 565,75 m ü. NN).
- 3.1.7 Das Vorhaben muss dem maßgeblichen HW₁₀₀ - Wasserstand des Großen Regen am Wehr von ca. 565,75 m ü. NN sowie den möglichen Grundwasserdruckhöhen bis HW₁₀₀ angepasst sein. Für die Bauwerke der Wasserkraftanlage ist die Auftriebssicherheit im entleerten Zustand nachzuweisen.
- 3.1.8 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern. Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.

- 3.1.9 Bauarbeiten im Großen Regen dürfen nur in der Zeit vom **15.08. - 30.09. eines Jahres** stattfinden. Notwendige Bauarbeiten außerhalb dieser Zeit sind mit der Fachberatung für Fischerei und dem Fischereiberechtigten abzustimmen.
- 3.1.10 Baugruben und Erdaufschlüsse im Überflutungsbereich sind mit dem vorhandenen Aushubmaterial wieder zu verfüllen. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Gewässerbereich zu entfernen.
- 3.1.11 Für die Ausbildung der Tieraufstiegsanlage ist als Sohl- und Ufersubstrat das natürlich vorkommende, kristalline Gesteinsmaterial zu verwenden. Dabei ist auf ausreichende Verteilung der Steine und eine dauerhaft stabile Ausbildung der Steinriegel zwischen den Becken zu achten. Die Maßnahme ist mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen. Der Ausbau des Tieraufstiegsgerinnes ist möglichst naturnah entsprechend der Darstellung in den Planunterlagen auszuführen.
- 3.1.12 Der Einlauf der Tieraufstiegshilfe ist so anzulegen, dass der Zulauf von mindestens 530 l/s und die Durchgängigkeit des Großen Regen über die Tieraufstiegshilfe ständig sichergestellt wird. Die Ausbildung der Restwasseröffnung ist entsprechend dem Regelplan „Restwasseranlage“ durchzuführen. Ein entsprechender Verklausungsschutz ist an der Restwasseröffnung noch anzubringen.
- 3.1.13 Die Wehranlage ist so auszubilden, dass bei einem Abfluss von 1,4 m³/s (MNQ) mindestens 870 l/s über die Dreiecksöffnung im Betonaufsatz ablaufen.
- 3.1.14 Die Wehrstelle ist so auszubilden und die Anlage so zu betreiben, dass das Mindeststauziel von 563,85 m ü. NN jederzeit gehalten wird.
- 3.1.15 Die Errichtung der Leitbuhne im Großen Regen zur Optimierung der Lockströmung ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Fachberatung für Fischerei durchzuführen. Flussbauliche Maßnahmen dazu sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorab abzustimmen. Nach Errichtung der Leitbuhne ist ein entsprechender Bestandsplan nachzureichen.
- 3.1.16 Die Renaturierungsmaßnahme am Ahornbachl ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durchzuführen.
- 3.1.17 Durch die Geländeabgrabungen im Vorlandbereich und die Anlage des Ober- und Unterwasserkanals ist der durch die Geländeaufschüttungen im Betriebsgelände der Fa. Lex verursachte Verlust von Hochwasserrückhalteraum auszugleichen. **Eine entsprechende Volumensbilanzierung ist nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.**

3.2 Naturschutzfachliche und fischereifachliche Auflagen

- 3.2.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme bzw. Pflanzmaßnahmen sind in der in der nach dem Beginn der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (Frühjahr bzw. Herbst) durchzuführen. Die Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Es sind autochthone Pflanzen zu verwenden. Ausfälle sind durch gleichartige und gleichwertige Pflanzen zu ersetzen.
Bezüglich der Bauabnahme wird auf Nr. 19.2 dieses Bescheides verwiesen.

- 3.2.2 Für die Eingriffe durch die Baumaßnahmen und die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist von der Unternehmerin eine **qualifizierte Ökologische Baubegleitung zu beauftragen**. Die Person ist der Unteren Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Es sind mindestens drei Protokolle (Maßnahmenbeginn, Bauausführung und Bauende) zu erstellen und umgehend der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei Änderungen in der Planung sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.2.3 Die zu pflanzenden Gehölze sind mit einem Verbisschutz gegen Verbiss (u. a. des Bibers) zu schützen.
- 3.2.4 Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10 – 28./29.02. des Folgejahres erfolgen.
- 3.2.5 Die im Landschaftspflegerischer Begleitplan (U 13, Seite 17) zur Bepflanzung vorgesehene Ausgleichsfläche 5, Maßnahme 5/1 ist im Bereich der teilversiegelten Fläche (P412) vor der Bepflanzung zu entsiegeln.
- 3.2.6 Die neu entstandenen Flächen sind unbefristet durch geeignete Maßnahmen von Neophyten (u.a. Staudenknöterich, Springkraut) freizuhalten.
- 3.2.7 Bei einem Vorkommen der Flussperlmuschel ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung in der Bauzeit erforderlich.
- 3.2.8 Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Fischschäden wird die Anströmgeschwindigkeit am Rechen auf **< 0,56 m/s** festgesetzt.

3.3 Auflagen für die Optimierung der Wasserkraftschnecke

- 3.3.1 Der Schneckendurchmesser muss im Hinblick auf das für die Fische verfügbare Wasserpolster mindestens 3,10 m betragen.
- 3.3.2 Die Schneckenflügelvorderkanten sind abgerundet auszuführen, bevorzugt in Stahl, wahlweise in Gummi (auf die Verschleißanfälligkeit des Materials ist zu achten).
- 3.3.3 Die Eintrittskanten bzw. Einlaufflügelkanten sind zur Reduktion der Berührungsfläche mit dem Fisch und dem Wasser (mechanische Druckschläge) zu verlängern.
- 3.3.4 Der Troganfang ist mit einem gebogenem Rohr aus Stahl zu versehen, das den Spalt zwischen Schneckenwendel und Trog überdeckt.
- 3.3.5 Im Einlaufbereich der Schnecke hat durch eine Anrampung von der Einlaufsohle zum Beginn des Schneckenzugs eine hydraulische Optimierung zu erfolgen, um starke Turbulenzen und Strömungsgradienten zu vermeiden.
- 3.3.6 Es ist ein konstantes Spaltmaß zwischen Schnecke und Trog von < 10 mm einzuhalten.
- 3.3.7 Am Turbinenauslauf muss ein ausreichendes Unterwasser-Polster vorhanden sein (Vermeidung, dass das Schneckenende komplett in das Unterwasser eingetaucht ist, dadurch kommt

es zu Luftabschluss und Druckschlägen). Optimal ist ein Wasserstand bis ca. zur Hälfte des Schneckendurchmessers.

- 3.3.8 Strukturen mit denen Fische am Turbinenaustritt kollidieren können, sind zu vermeiden; die untere Lagerung ist als Traverse auszuführen.
- 3.3.9 Schneckenflügel und Trog bzw. Auslaufbereich sind hydraulisch so zu optimieren, dass im Unterwasser keine Druckschläge auftreten.

3.4 **Regierung von Niederbayern –Gewerberaufsichtsamt-**

Sofern bei Bedien-, Wartungs- und Kontrollplätzen an der Anlage oder den Betriebseinrichtungen die Gefahr des Absturzes besteht – bei Gefahr des Absturzes ins Wasser bereits ab einer Absturzhöhe von 0 m – sind Absturzsicherungen erforderlich.

Entsprechende Absturzsicherungen sind auch bei Zugangswegen und Treppen zu diesen Plätzen erforderlich.

Die Absturzsicherung kann z. B. eine Umwehrung mit einer Höhe von mindestens 1 m sein. Wird diese Umwehrung als Geländer ausgeführt, so muss dieses mit einer geschlossenen Füllung oder senkrechten Stäben versehen sein oder aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen.

4 **Anzeigepflichten**

Beginn und Ende von Bauarbeiten sowie wichtige und größere Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten, Stauabsenkungen etc. sind (unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen) dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sowie dem Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

5. **Höhenmaße**

Für den Betrieb und die Überwachung der Anlage ist im ersten Becken der Tieraufstiegshilfe ein Höhenbolzen zu setzen. Zusätzlich muss zur Sicherung dieses Höhenmaßes mindestens ein weiteres Höhenmaß (Rückmarken; Höhenbolzen) gut sichtbar am Krafthaus vorhanden sein.

Die erforderlichen Höhenmaße sind ständig zur Einsicht freizuhalten und erforderlichenfalls zu warten.

Die Unternehmerin hat auf ihre Kosten Pläne für die o. g., weiteren Höhenmaße (Rückmarken, Kugelbolzen) zu erstellen. Für die Planung, Errichtung, Dokumentation und Kontrolle dieser Höhenmaße gilt das beiliegende Merkblatt Nr. 2.4/6 des vormaligen Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft „Ausgestaltung von Eichpfählen und Pegeln im Zusammenhang mit der Benutzung von Gewässern“ in der Fassung vom 20.11.1998.

6. Unterhaltung

Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- den Großen Regen im Einflussbereich der Wasserkraftanlage von 30 m oberhalb der Wehranlage bis 20 m unterstrom der Einmündung des Unterwasserkanals,
- die Benutzungsanlagen im bewilligten Zustand.

Verklausungen, insbesondere an der Fischwanderhilfe, sind stets unverzüglich zu beseitigen. Negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse der Lockstromanbindung, die z. B. nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind stets unverzüglich zu beheben.

7. Ablagern des Räumguts, Treibzeug

Das bei der Unterhaltung des Großen Regen anfallende Räumgut ist von der Unternehmerin schadlos zu beseitigen; die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass geeignete Ablagerungsplätze bereitstehen.

Die Unternehmerin darf Ablagerungen, auch schlammiger Art, nicht dadurch beseitigen, dass sie sie in die Gewässer abführt. Treibzeug, welches sich an den Wehranlagen oder am Rechen sammelt, ist von der Unternehmerin zu entfernen. Es darf nicht wieder in die Gewässer eingebracht werden.

Hinweis:

Für das Wiedereinbringen von Stoffen in Gewässer muss eine separate, wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

8. Hochwasserabführung

Die Entnahmeanlage am Großen Regen ist so zu betreiben, dass keine Hochwässer in der Triebwerksanlage auftreten.

9. Eistrift

Die Unternehmerin hat für eine schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

10. Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Die Wasserkraftschnecke muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

11. Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat die Unternehmerin Fußgängern das Betreten der Ufer, des Großen Regen und des Triebwerkskanals außerhalb unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Die Unternehmerin kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

12. Statistische Angaben

Die Unternehmerin hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

13. Eigenüberwachung

Der Unternehmerin obliegt die Eigenüberwachung (grundsätzlich täglich) ihrer Triebwerksanlage in eigener Verantwortung.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind festzuhalten, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Weitere Auflagen bezüglich der Eigenüberwachung bleiben vorbehalten.

14. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung des Großen Regens richtet sich nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

14.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Großen Regen von 30 m oberstrom der Wehrstelle bis 20 m unterstrom der Einmündung des Unterwasserkanals. Die Unternehmerin erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

14.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

14.3 **Mängel am Gewässer**

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel des Großen Regens, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

15. **Gewässergrundstück**

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat die Unternehmerin alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängende Kosten zu tragen.

16. **Räumgut**

Das bei der Unterhaltung des Großen Regen und der Kraftwerksanlagen anfallende Räumgut ist durch die Unternehmerin schadlos zu beseitigen; die Unternehmerin hat hierfür geeignete Ablagerungsplätze bereitzustellen. Dies gilt auch für Treibzeug, welches sich am Wehr oder an den Rechen sammelt, für den Fall, dass die erforderliche Erlaubnis für die Wiedereinbringung in das Gewässer nicht vorliegt oder dass das Treibzeug für die Wiedereinbringung ungeeignet ist.

Der Unternehmerin darf Ablagerungen, auch schlammiger Art, nicht dadurch beseitigen, dass sie sie in die Gewässer abführt.

17. **Mehraufwendungen beim Gewässerausbau**

17.1 Die Unternehmerin hat alle Mehraufwendungen zu tragen, die dem Freistaat Bayern als Träger der Ausbaupflicht für den Ausbau des Großen Regen wegen der Gewässerbenutzungen und der Benutzungsanlagen der Unternehmerin entstehen sollten.

17.2 Zu den Kosten von Maßnahmen, die mit Mitteln des Freistaats Bayern durchgeführt und gefördert werden und die zu einem nutzbaren Kraftgewinn in den Benutzungsanlagen der Unternehmerin führen, kann die Unternehmerin entsprechend ihrem Vorteil durch den Freistaat Bayern herangezogen werden.

18. **Wassernutzungsgebühr**

Für die Benutzung der staatseigenen Gewässer durch die Anlage der Unternehmerin wird nach derzeit geltenden Vorschriften keine Wassernutzungsgebühr erhoben. Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgeltes für die Gewässerbenutzung bleibt für den Fall vorbehalten, dass eine Gebühr- oder Entgeltfestsetzung zulässig ist.

19. **Bauabnahmen**

19.1 Nach Fertigstellung der Anlage hat die Unternehmerin die Bestätigung eines privaten Sachverständigen (Liste s. Anlage) vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Maßnahmen bescheidsgemäß ausgeführt wurde bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

Der private Sachverständige hat dabei insbesondere

- die Funktionsfähigkeit der Restwasseröffnung in die Fischaufstiegsanlage hinsichtlich einer gesicherten Restwasserabgabe von 530 l/s (Geometrie der Restwasseröffnung)
- die Funktionsfähigkeit der Wehranlage hinsichtlich einer Restwasserabgabe von 870 l/s über die Blocksteinrampe
- die zulässige Stauhöhe (-ziel) und Wehr-OK
- die unter Buchstabe C., Nr. 5 dieses Bescheides geforderten Höhenbolzen

zu überprüfen.

Die Abnahmeerklärung gemäß Art. 61 BayWG ist dem Landratsamt Regen **bis spätestens 4 Jahre** nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides vorzulegen.

- 19.2 Eine Abnahme der Pflanzungen und Herstellung der Ausgleichsflächen ist durch einen Landschaftsplaner (oder einen anderen geeigneten Fachplaner) vorzunehmen und dem Landratsamt Regen **spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen** vorzulegen (vgl. Ziffer 3.2.1 dieses Bescheides).

D. Entscheidung über Einwendungen

Soweit die Einwendungen des Immobilien Freistaat Bayern, der Fischereifreunde Theresienthal E.V., des Landesfischereiverbandes Bayern E.V. nicht berücksichtigt wurden, werden diese zurückgewiesen.

Die positive Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e.V., Kreisgruppe Regen wurde berücksichtigt.

E. Baurechtliche Genehmigung

Die Errichtung des Krafthauses wird nach Maßgabe der eingereichten Bauplanmappe, die folgende Unterlagen enthält:

- Antrag auf Baugenehmigung vom 04.05.2022
- Baubeschreibung vom 10.05.2022
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 22.04.2022
- Flurkarte M 1:1000 vom 22.04.2022
- Statistik zur Baugenehmigung
- Genehmigungsplanung M 1:100; M 1:1000 vom 04.05.2022

und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 01.08.2023 versehen ist, genehmigt.

Die in Anlage beigefügte Baubeginnsanzeige (Nr. 00136-Z22) ist mindestens eine Woche vor Baubeginn (Art. 68 Abs. 8 BayBO) vollständig ausgefüllt dem Landratsamt Regen –Untere Bauaufsichtsbehörde- vorzulegen.

F. Kostenentscheidung

1. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.821,25 € erhoben.
Die Auslagen betragen 5.470,71 €.

Falls für die Auslegung des Bescheides bei der Stadt Zwiesel Kosten entstehen, hat diese die Unternehmerin zu tragen.

Die Unternehmerin erhält hierüber eine gesonderte Kostenrechnung vom Landratsamt Regen.

G r ü n d e:

I.

Mit den mehrfach überarbeiteten Planunterlagen (Stand: 14.12.2020) beantragte die Unternehmerin am 17.12.2020 die **Erteilung einer Planfeststellung und Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage** am Großen Regen an der bestehenden Wehrrampe der ehemaligen Wasserkraftanlage „Brunnersäge“.

Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage bedürfen der allgemeinen Vorprüfung (Nr. 13.14 der Anlage 1 Spalte 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Die Unternehmerin legte deshalb einen Umwelttechnischen Bericht (Planbeilage U12, UVP-Bericht, Stand: Dezember 2020), eine Fischökologische Umweltverträglichkeitsprüfung (Planbeilage U 14.1, UVP, Stand Mai 2020), eine Flora-Fauna-Habitat Verträglichkeitsprüfung (Planbeilage U 14.2, FFH, Stand: Juli 2020), einem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Planbeilage U 14.3, WRRL, Stand: Juni 2020) und einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planbeilage U 13, LPB, Stand: 14.10.2020) vor.

Des Weiteren wurde vom Ingenieurbüro Weierich ein Aktenvermerk vom 13.05.2020 sowie eine gemeinsame Stellungnahme der Ingenieurbüros Weierich und Pfeffer mit Datum vom 20.12.2021 zum wasserrechtlichen Verfahren übersandt.

Mit Bauplanmappe (Stand: April/Mai 2022) beantragte die Unternehmerin die **Baugenehmigung für das Kraftwerkshaus**.

Folgende Fachstellen wurden im Verfahren gehört:

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Gutachten vom 09.02.2021, Stellungnahmen vom 28.02.2021, 01.06.2022, 20.09.2022,
- Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt-, Stellungnahme vom 17.02.2021,
- Fachberatung für Fischerei, Stellungnahmen vom 28.05.2021, 25.04.2022,
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Stellungnahmen vom 05.04.2022, 13.05.2022,
- Industrie- und Handelskammer, Stellungnahme vom 05.07.2022,
- Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 18.08.2022, 26.09.2022 und 31.03.2023, 14.06.2023, 28.06.2023,
- Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 29.12.2022

Der Plan für obige Maßnahme wurde in der Zeit vom 02.05.2022 bis einschließlich 01.06.2022 bei der Stadt Zwiesel öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht.

Des Weiteren erfolgte eine Veröffentlichung der Bekanntmachung, der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts im zentralen Internetportal des Landes Bayern.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurde von folgenden Stellen Einwände bzw. Stellungnahmen vorgebracht:

- Immobilien Freistaat Bayern mit Schreiben vom 17.06.2021, 06.05.2022
- Landesfischereiverband Bayern e.V. mit Schreiben vom 28.06.2022
- Fischereifreunde Theresienthal e.V. mit Schreiben vom 29.06.2022
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Regen mit Schreiben vom 29.06.2022

Der Erörterungstermin fand am 29.09.2022 in Regen statt.

Mit E-Mail vom 17.07.2023 wurde der Unternehmerin Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regen ist sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG) zuständig.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 26 UVPG muss der Bescheid zur Zulassung des Vorhabens zumindest folgende Angaben enthalten:

- **Umweltbezogene Nebenbestimmungen (1.)**, soweit sie mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,
- eine **Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen (2.)** nach § 28 UVPG oder nach entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften,
- eine **Begründung der Zulassungsentscheidung (3.)** aus der die tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu Ihrer Entscheidung bewogen haben. Hierzu gehören u. a. die Angaben über das Verfahren zu Beteiligung der Öffentlichkeit, die zusammenfassende Darstellung des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG, die begründete Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG, sowie eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurde.

Die umweltbezogenen Nebenbestimmungen (1.) und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen (2.) nach dem WHG und BayWG sind unter Abschnitt C. dieses Bescheides -Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Planfeststellung und Bewilligung- festgelegt.

2.1 **Zulassungsentscheidung (3.)**

2.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG gelten im Verfahren zu Erteilung einer Planfeststellung nach § 68 WHG und gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG zu Erteilung einer Bewilligung nach § 14 WHG die Art. 72-78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art 73 BayVwVfG durchzuführen. Nach dem UVPG sind außerdem insbesondere die §§ 17 ff zu beachten.

Mit Schreiben vom 24.03.2022 wurde die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Zwiesel veranlasst (Art. 73 Abs. 2, 3 BayVwVfG, § 18 Abs. 1 UVPG). Gleichzeitig wurde die Stadt Zwiesel als vom Vorhaben betroffene Gebietskörperschaft am Verfahren beteiligt (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG, § 17 Abs. 1 UVPG).

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 02.05.2022 bis einschließlich 01.06.2022 durchgeführt. Dies wurde im Amtsblatt der Stadt Zwiesel auf der Internetseite ortsüblich bekannt gemacht und an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen. Zeitgleich erfolgte die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet der Stadt Zwiesel. Mit dieser Bekanntmachung erfolgte die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 Abs. 1 UVPG.

Nach § 20 Abs. 2 UVPG erfolgte zudem die Veröffentlichung der Bekanntmachung, der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts im zentralen Internetportal des Landes Bayern.

Durch die Planauslegung und die vorherige ortsübliche Bekanntmachung (Art. 73 Abs. 2 und 5 BayVwVfG) wurde den anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 BNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben.

2.1.2 Zusammenfassende Darstellung § 24 UVPG

Der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht wurde im Scopingtermin vom 01.02.2018 und bei einer weiteren Besprechung am 12.02.2020 festgelegt. Die UVP besteht aus zwei Teilen, dem **Umwelttechnischen Bericht des ifb Eigenschenk (U 12)** und der **Fischökologischen Umweltverträglichkeitsprüfung vom Ingenieurbüro Weierich (U14.1)**.

Des Weiteren wurden im Verfahren eine Gewässerökologische FFH-Verträglichkeitsprüfung (U14.2) und ein Fachbeitrag WRRL (U 14.3) vom Ingenieurbüro Weierich vorgelegt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (U 13) wurde vom Landschaftsarchitekten Uwe Schmidt gefertigt.

a) Schutzgut Mensch

Laut Feststellungen im Umwelttechnischen Bericht von Ingenieurbüro Eigenschenk (U 12, Kapitel 5.3, Seite 25 ff) werden direkte Risiken für die menschliche Gesundheit durch Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Gestaltung von Böschungen und technischen Bauwerken sowie der allgemein gültigen Vorschriften des Arbeitsschutzes minimiert.

Die Lärm- und Staubemissionen sind auf den Zeitraum der baulichen Maßnahmen begrenzt und durch die Lage des Vorhabens im Bereich gewerblich genutzter Fläche für den Menschen unerheblich. Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben außerhalb von Naherholungsgebieten oder ähnlichem, sodass von weiteren Auswirkungen auf den Menschen nicht auszugehen ist. Während des Betriebs der Anlage sind keine nennenswerten Lärm- und Staubemissionen zu erwarten.

Die im nordwestlichen Bereich des Betriebsgeländes geplante Auffüllungen befinden sich innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Der Eingriff in ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet hat bei Hochwasserereignissen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses oder ein Verlust an Retentionsraum kann negative Auswirkungen auf die Anlieger des betroffenen Gebietes haben.

In dem Plan U11 wird aufgezeigt, dass durch den unmittelbaren Retentionsraumausgleich in Form einer Abflachung zwischen der geplanten Wasserkraftanlage und dem Großen Regen eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses verhindert wird. Somit werden negative Auswirkungen auf den Menschen im Zuge von Hochwasserereignissen vermieden.

b) Schutzgut Boden/Flusslandschaft

Das Vorhaben liegt selbst zwar nicht in einem FFH-Gebiet, grenzt aber unmittelbar an das FFH-Gebiet „Oberlauf des Regen und Nebenbäche“ DE7045371 mit drei Teilbereichen. Laut den Ausführungen im Umwelttechnischen Bericht von Ingenieurbüro Eigenschenk (U12, Ka-

pitel 5.3) handelt es sich dabei um ein naturnahes Mittelgebirgs-Flusssystem mit Laubmischwäldern, Blockschutt und Silikatfelsen, Quellmoorbereichen, Feuchtlebensräumen und Wiesenbächen.

Während der Baumaßnahme wird eine Fläche von insgesamt 9.093 m² beansprucht. Die beanspruchte Fläche setzt sich aus 2.973 m² Wasserfläche, 1.365 m² Intensivgrünland, 2.874 m² gewässerbegleitende Wälder und 1.881 m² Sonder- oder Ruderalflächen zusammen. Eine detaillierte Flächenaufstellung ist der Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Tabelle 1 in Kombination mit dem Bestandsplan des landschaftspflegerischen Begleitplans U 13 zu entnehmen. Während des Betriebs der Anlage wird der Flächenbedarf auf die ca. 150 m² der Wasserkraftanlage und die 200 m² des Fischpasses reduziert. Der dauerhafte Flächenverlust ist somit als marginal und unerheblich zu bewerten.

Auch die Ergebnisbilanzierung des Schutzgutes Flusslandschaft der Fischökologischen UVP, Weierich (U 14.1) zeigt für die einzelnen Umweltkriterien keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen auf. Langfristig sind laut der Fischökologischen UVP eine Förderung und Entwicklung einer naturnahen Flusslandschaft zu erwarten.

c) Schutzgut Wasser Oberflächenwasserkörper

Laut Umwelttechnischen Bericht (U 12, Kapitel 5.3) wird das Schutzgut Wasser während des Betriebs in Form von Abflussverringerungen im Großen Regen beeinflusst. Die Ausleitung des Triebwassers verringert auf einer Länge von 160 m die Abflussmenge im Großen Regen. Nach erfolgter Energieerzeugung im Wasserkraftwerk wird die zuvor ausgeleitete Wassermenge vollständig in den Großen Regen zurückgeleitet. Auswirkungen auf den Wasserstand im Großen Regen sind somit stark lokal begrenzt und nicht von nachhaltiger Natur. Darüber hinaus wird die Anlage so ausgelegt, dass stets eine Restwassermenge von 1,4 m³/s innerhalb der Restwasserstrecke verbleibt, was dem mittleren Niedrigwasserabfluss am Untersuchungsstandort entspricht (vgl. hierzu Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 09.02.2021).

Im Zuge der Errichtung der Wasserkraftanlage kann es bei Arbeiten im Gewässer oder am Gewässersaum zu einem Eintrag von Schwebstoffen in das Gewässer kommen. Darüber hinaus besteht im Zuge von Betonierarbeiten die Gefahr des Eintrags von Zement o. ä., was die Gewässerchemie temporär verändern könnte. Um dies zu verhindern, wird der Arbeitsraum vom Hauptgewässer abgedämmt, sodass auch während der Bauphase keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten ist.

Auch im Fachbeitrag WRRL vom Büro Weierich (U 14.3) ist das Fazit, dass durch den Bau und Betrieb der Anlage weder der ökologische noch der chemische Zustand (Seite 23, Nr. 6.1) des Großen Regen verschlechtert wird.

Grundwasserkörper

Die aus der Errichtung des Krafthauses resultierende Versiegelung verhindert in diesem Bereich eine Versickerung von Oberflächenwasser in den Untergrund und verringert somit die Grundwasserneubildung. Aufgrund der geringen Größe der versiegelten Flächen sind weitreichende Auswirkungen auf den Grundwasserstand in der Region auszuschließen (vgl. hierzu auch Planbeilage U 14.3, Fachbeitrag WRRL vom Büro Weierich, Seite 23, Nr. 6.2).

d) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, insbesondere die Gewässerfauna, wird maßgeblich durch das Vorhaben beeinflusst. Der unter U 12 des Umwelttechnischen Berichts von Eigenschenk, Kapitel 4, Seite 14-28, beschriebene Zustand der Umwelt im Untersuchungsgebiet macht deutlich, dass der derzeitige Zustand für vorkommende Fischarten nicht optimal ist. Die sich in längerer

Trockenzeit einstellende Niedrigwasserführung verhindert den Aufstieg entlang der Sohlrampe, die stark konsolidierte Sohle bietet keine Laichplätze für kieslaichende Fische und die scharfkantigen Spundbohlen stellen ein Verletzungsrisiko für sohlnahe Individuen dar. Laut Umwelttechnischen Bericht (U 12, Kapitel 5.3, Seite 25-27) wird durch die geplante Anpassung der Wehrschwelle auf ein einheitliches Niveau, die Restwasserabgabe in Höhe des ermittelten Mindestwasserabflusses sowie den Einbau eines Beckenpasses die Durchgängigkeit für alle vorkommenden Fischarten verbessert und ganzjährig gewährleistet. Negative Auswirkungen des Betriebs der Anlage auf die Fischpopulation durch die Wasserkraftnutzung werden unter Berücksichtigung sämtlicher oben erwähnten Auflagen, mit reduzierter Anströmgeschwindigkeit und an die Auslegungsfischart Huchen angepassten vergrößerten Stababstand im Grobrechen vermieden. Die Maßnahmen schützen die vorkommenden Fische vor Verletzungen und ermöglichen den Abstieg über Oberwasserkanal und Wasserkraftschnecke. Das Auffinden des Fischaufstiegs wird während des Betriebs der Anlage über eine Leitströmung, welche durch eine Leitbühne erzeugt wird, erleichtert.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren nicht erforderlich. Die für dieses Gebiet vorkommenden besonders geschützten Tierarten sind in U 12, Abschnitt 11, Seite 32-34 des Umweltberichts vom Ingenieurbüro Eigenschenk aufgeführt.

Der Standort der geplanten Wasserkraftanlage befindet sich fischfaunistisch in der Äscheregion. Da das Untersuchungsgebiet ca. 1,3 km oberhalb des Zusammenflusses vom Großen und Kleinen Regen liegt, ist die Referenzzönose dem Schwarzen Regens zu zuordnen (vgl. hierzu U 14.1, Fischökologische UVP, Weierich, Nr. 6., Seite 12 ff, Fischfauna).

Die vorkommenden Fischarten Bauchneunauge, Huchen und Mühlkoppe besitzen den höchsten naturschutzfachlichen Schutzstatus in Bayern (vgl. hierzu auch U 12, Kapitel 4, Umweltbericht, Eigenschenk).

Laut den Ausführungen im Umwelttechnischen Bericht von Eigenschenk, U 12, Kapitel 11, Seite 32 ff, werden die Auswirkungen auf die vorkommenden Fischarten sowie Biber und Fischotter als unerheblich eingestuft. Ein Großteil der Auswirkungen begrenzt sich nur auf die Bauzeit, welche so gewählt wird (15.08.-30.09 eines Jahres vgl. Buchstabe C., Nr. 3.1.9 dieses Bescheides), dass eine Beeinträchtigung z. B des Laichprozesses ausgeschlossen werden kann. Biber und Fischotter werden erfahrungsgemäß das Untersuchungsgebiet zur Bauzeit meiden. Da die Bauarbeiten auf die Tagesstunden begrenzt sind, besteht, insbesondere nachts weiterhin die Möglichkeit das Untersuchungsgebiet zu passieren.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird durch Kompensationsmaßnahmen sichergestellt, dass aus der Errichtung der Wasserkraftanlage keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Arten resultieren. Der Betrieb der Anlage hat lediglich im Nahbereich der Einleitstelle durch turbulente Strömung negative Auswirkungen auf Biber und Otter. Durch die geplante Wasserkraftschnecke besteht auch während des Betriebs der Anlage die Möglichkeit zum Abstieg der Fische durch den Oberwasserkanal und Kraftwerk. Zusätzlich wird durch den Beckenpass ein Fischaufstieg geschaffen, was die Situation für geschützte Fischarten verbessert.

Für die Fledermausarten bilden Ufersäume, Gehölze und von Gehölzen umstandene Gewässer gute Jagdmöglichkeiten. Quartiere suchen sich diese Tierarten vornehmlich in (Baum-)höhlen, in Außenverkleidungen und Spalten an Gebäuden und in Gebäuden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass durch die Rodung des Gehölzbestands am orografisch rechten Ufer Jagdmöglichkeiten temporär verringert werden. Der vorhandene Jungholzbestand weist keine Baumhöhlen auf. Da der Uferbereich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder bepflanzt wird und dadurch die Voraussetzungen für einen Auwald geschaffen werden, ist der Verlust an Jagdmöglichkeiten nur temporär. Zudem ist der Eingriff stark lokal begrenzt. Fledermäuse sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Die in den Tagesstunden stattfindenden Bauarbeiten beeinträchtigen sie somit nicht. Der Betrieb der Anlage hat keine Auswirkungen auf

die Fledermäuse. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die geschützten Fledermausarten als vernachlässigbar bis sehr gering einzustufen.

Ähnlich den Fledermäusen nutzen Teile der betroffenen Vogelarten Gewässersäume als Jagdgebiete. Die Auswirkungen auf die Vogelarten sind deshalb ebenfalls nur temporär und lokal begrenzt. Nach Abschluss der Maßnahme und durch den Betrieb der Anlage sind keine negativen Auswirkungen auf die Vogelarten zu erwarten. Erforderliche Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutsaison durchgeführt.

Der einzigen vorkommenden geschützten Schmetterlingsart, dem dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, dienen unter anderem feuchten Hochstaudenfluren als Lebensraum. Während der Bauzeit ist mit einer temporären Verschlechterung der Situation für den dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu rechnen. Durch die Abflachung des orografischen rechten Uferbereichs wird die Lebensraumsituation für diese Schmetterlingsart letztlich verbessert. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Auswirkungen auf besonders geschützte Arten als vernachlässigbar einzustufen sind. Die Auswirkungen begrenzen sich größtenteils auf die Bauzeit und sind darüber hinaus stark lokal begrenzt. Nach Fertigstellung der Wasserkraftanlage und Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen ist für viele Arten mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen. Durch den Betrieb der Anlage wiederum sind keine signifikanten negativen Auswirkungen zu erwarten.

Auch die Ergebnisbilanzierung der Fischökologischen UVP (U 14.1) vom Büro Weierich für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zeigt für die einzelnen Umweltkriterien keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen auf. Langfristig ist laut der Fischökologischen UVP eine Verbesserung des ökologischen Zustands durch eine Verbesserung der Struktur- und Habitat-ausstattung zu erwarten (vgl. Tab. 11, Seite 50-55).

e) Schutzgut Klima

Das Schutzgut Klima wird indirekt von dem geplanten Vorhaben berührt. Der bestimmungsgemäße Zweck des Vorhabens, die Erzeugung von emissionsarmen Ökostrom, trägt langfristig dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu verringern und somit die Klimaerwärmung zu verringern (vgl. U 12, Umwelttechnischer Bericht, Kapitel 5.3, Seite 27).

f) Schutzgut Kulturgut

Die Baumaßnahme befindet sich außerhalb von Boden- oder Baudenkmäler. Somit sind direkte Auswirkungen auf das kulturelle Erbe auszuschließen (vgl. U 12, Umwelttechnischer Bericht, Kapitel 5.1.5, Seite 20).

g) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabensbedingte Wirkketten, die über die schutzgutbezogene Betrachtung hinausgehen sind im Umwelttechnischen Bericht nicht erwähnt.

2.1.3 Begründete Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG

Die mit der Errichtung einer Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerausbauten sowie mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Gewässerbenutzungen führen teilweise zu nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter a) - f). Für die entstehenden nachteiligen Auswirkungen sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die vorhabensbedingten negativen Eingriffe können dadurch vollständig kompensiert werden. Die Gesamtbetrachtung führt daher zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung dieser Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter verbleiben werden. Bei manchen Schutzgütern wird langfristig, nach dem Bau der Wasserkraftanlage, sogar eine Verbesserung erwartet.

Diese Bewertung wurde bei der Prüfung der Gestattungsfähigkeit bei den jeweiligen betroffenen Tatbestandsvoraussetzungen dahingehend berücksichtigt, dass sich unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hieraus keine Gründe ergeben, die gegen die Gestattungsfähigkeit sprechen.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen der Gutachter an, insbesondere wurden die getroffenen Feststellungen und Aussagen der Gutachter Weierich und Eigenschenk auch durch den amtlichen Sachverständigen bestätigt.

3. Planfeststellung

Eine Planfeststellung oder Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG).

- 3.1 Die Ausführungen im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 09.02.2021 stellen nachvollziehbar dar, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mit den beantragten Maßnahmen: **Errichtung eines Oberwasserkanals mit Geländeabgrabungen im Vorlandbereich des Großen Regen, Bau eines im rechten Ufer integrierten naturnahen Fisch-Beckenpass, Errichtung eines Einlaufbauwerks mit vorgesetztem Grobrechen und automatischer Wasserstandsteuerung, Errichtung einer Wasserkraftschnecke mit Hochwasserentlastungskanal und Krafthaus** nicht verbunden ist. Die beantragten Maßnahmen führen zudem weder zu einer Verschärfung des Hochwasserrisikos noch zu einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Der Große Regen ist ein Gewässer II. Ordnung. Der **geplante Oberwasserkanal** (Abflussquerschnitt 17 m²) soll im Hochwasserfall als abflusswirksame Flutmulde fungieren. Zusätzlich ist im Vorlandbereich zwischen dem rechten Ufer und dem Oberwasserkanal eine Abgrabung von früher vorgenommenen Aufschüttungen am Flussufer geplant. Durch die Abflachung wird der Ufer- und Vorlandbereich wieder naturnäher angelegt. Die Abgrabungen im Vorlandbereich und die Anlage des Oberwasserkanals als hochwirksame Flutmulde verbessern den Hochwasserabfluss im Bereich der Wasserkraftanlage wesentlich. Durch die **geplanten Geländeabgrabungen** im Zusammenhang mit der Herstellung des Oberwasserkanals wird zum einen der Hochwasserabfluss verbessert und zum anderen dienen die Abgrabungen als Retentionsraumausgleichsmaßnahme für die geplante Geländeauffüllung im Bereich des Betriebsgeländes der Unternehmerin. Mit den Geländeabgrabungen muss auch der durch die Geländeaufschüttungen verursachte Retentionsraumverlust von ca. 3.200 m³ ausgeglichen werden (siehe Bescheid des Landratsamtes Regen vom 02.06.2017, Az: 23-641-02 (2/I/16)).
- Die geplante **Errichtung der Tieraufstiegshilfe** in Form eines naturnahen Fisch-Beckenpasses wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht als wesentliche Verbesserung der Durchgängigkeit im Großen Regen bewertet. Negative Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind im Gutachten des amtlichen Sachverständigen nicht dargelegt.
- Auch durch die geplante Baumaßnahme „**Wehranlage mit neu geplantem Betonaufsatz und Einbau einer Wasserkraftschnecke mit Einlaufbauwerk und Krafthaus**“ sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die 100jährige Überschwemmungshöhe (HW_{100}) beträgt nach der Überschwemmungsgebietsfestsetzung im Bereich der Wehranlage ca. 565,75 m ü. NN. Die Anlagen der Wasserkraftanlage liegen voll im Hochwasserabflussbereich. Lediglich das Krafthaus ($FOK = 565,8$ m ü. NN) ist über HW_{100} und damit hochwasserangepasst geplant.

Das Hochwasserabflussgeschehen ist im unmittelbaren Zusammenhang mit den geplanten Geländeaufschüttungen auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin zu sehen.

Die Hydrotechnische Analyse des Ingenieurbüros Kummer (Planbeilage U 11) kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Maßnahmen zu einer Absenkung des HW_{100} -Wasserspiegels bis zu 20 cm oberstrom der Wasserkraftanlage führen und lediglich im unmittelbaren Bereich der Wasserkraftanlage es zu einer Anhebung des HW_{100} von bis zu 20 cm kommen kann. Eine nachteilige bzw. ungünstigere hydraulische Situation für Anlieger wird auch in der Hydrotechnischen Analyse nicht gesehen.

- 3.2 Andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG).

Die Bewirtschaftungsgrundsätze aus § 6 Abs. 1 WHG, aus denen sich zwingende Versagungsgründe ergeben können (vgl. VG Trier, Urteil vom 24.04.2013), stehen der Planung nicht entgegen. Nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 09.02.2021 besteht keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Nach § 3 Nr. 7 WHG sind unter Gewässereigenschaften die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen zu verstehen. Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 09.02.2021 sind spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange nicht zu erwarten, das Vorhaben wird als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten.

Laut Fachbeitrag WRRL (U 14.3) vom Ingenieurbüro Weierich wird das geplante Wasserkraftwerk der Unternehmerin in Zwiesel am Großen Regen, welcher zum Flusswasserkörper 1_F316 „Großer Regen von der Staatsgrenze bis Zusammenfluss mit Kleiner Regen, Teufelsbach, Große Deffernik, Kolbersbach“ gehört und somit in der Flussgebietseinheit Donau liegt und in den Planungsraum Regen, RGN_PE01 fällt, errichtet. Das geplante Bauvorhaben gehört zum Grundwasserkörper, 1_G081.

Nach der aktuell vorliegenden Bewertung für den Oberflächenwasserkörper (2022-2027) wird der ökologische Zustand als „gut“, der chemische Zustand als „gut“ (ohne ubiquitäre Schadstoffe) und die Fischfauna als „sehr gut“ eingestuft.

Das Verschlechterungsverbot fordert, dass dieser Zustand durch die beantragten Maßnahmen an dem Gewässer nicht verschlechtert wird.

Durch die Errichtung der Wasserkraftanlage mit Fischaufstiegsanlage sowie durch die Umsetzung der geplanten Renaturierungsmaßnahmen im Ober- und Unterwasser werden folgende Maßnahmen gemäß WRRL-Maßnahmenprogramm 2022-2027 umgesetzt: Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts und Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten. Unter Ziffer II., 3.1 Planfeststellung dieses Bescheides sind die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses bereits dargestellt. Laut Fachbeitrag WRRL-Weierich (U 14.3) Seite 18 ff wird durch den Einbau von Störsteinen und Einbringung von kiesigem Substrat die Habitatvielfalt für schützenswerte Fischarten (FFH-Anhang II) erhöht. Durch Grobmodellierungen und Geländeabtrag (Retentionsraum Flusshalbinsel)

wird eine nutzbare und naturnahe Uferzone geschaffen. Durch Initialpflanzungen von habitattypischen Gehölzen wird der Auenwald hergestellt und weiterentwickelt. Durch Grobmodellierungen wird eine nutzbare und naturnahe Uferzone geschaffen, die von einer regelmäßigen Dynamik (Feuchtstandorte durch regelmäßige Überflutungen) geprägt würde. Durch die natürliche Sukzession und regelmäßigem Entfernen von Neophyten würde sich die Hochstaudenflur/Röhricht herstellen und entwickeln. Die bestehende Sohlrampe ist nur eingeschränkt durchgängig, durch die Errichtung eines Beckenpasses würde eine höhere Durchwanderbarkeit für die Fische erreicht werden. Zudem soll das Ahornbachl vollständig renaturiert werden, sodass künftig die laterale Durchgängigkeit gegeben wäre.

Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele, insbesondere eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der aktuell anzuwendenden Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 01.07.2015-Rs. C-461/13) ist durch die geplanten Maßnahmen aus den o. g. Gründen nicht zu erwarten. Auch der amtliche Sachverständige bestätigt in seinem Gutachten, dass durch die geplanten Baumaßnahmen der Unternehmerin am Großen Regen eine Verbesserung des ökologischen Zustandes eintritt.

Das Landratsamt Regen teilt dies Auffassung.

3.3 Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG) stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

a) Europäisches Biotopverbundnetz „Natura 2000“

Laut Weierich (U 14.2) FFH-Verträglichkeitsprüfung, Seite 1 liegt das Vorhaben selbst zwar nicht in einem Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet), grenzt aber unmittelbar an das FFH Gebiet „Oberlauf des Regen und Nebenbäche“, DE7045371 mit drei Teilbereichen. Die Planung entspricht einem Projekt nach § 34 Abs. 1 BNatSchG. Es war daher zu prüfen, ob das Projekt bzw. der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können (vgl. Nr. 9.9 der gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 04.08.2000-GemBek-).

Die Gewässerökologische FFH-Verträglichkeitsprüfung des Büro Weierich kommt zu dem Ergebnis, dass solche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Die Ausführungen sind nachvollziehbar und schlüssig, das Landratsamt Regen schließt sich daher dieser Beurteilung an.

b) Naturschutzfachliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 b NatSchG dar, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes durch die mit der Errichtung der Anlagenteile der Wasserkraftanlage verbundenen Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Unternehmerin ist demnach gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan Erläuterungen Nr. 4 aufgeführt.

Die Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Buchstabe C. dieses Bescheides stellen eine Konkretisierung der gesetzlichen Vermeidungspflicht dar.

Die durch den Eingriff verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Unternehmer durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der Bestand, die Bewertung, die Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen sind im LPB (U 13) und den Plänen 1,2 und 3 dargestellt.

Die Eingriffsbilanzierung ergibt einen Kompensationsbedarf von insgesamt 39570 Wertpunkten, demgegenüber steht ein Kompensationsumfang mit 39570 Wertpunkten gegenüber. Der Eingriff ist somit ausgeglichen.

Zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wurden unter Buchstabe C., Nrn. 3.2.1-3.2.7 von der Unteren Naturschutzbehörde konkretisierende Anforderungen gestellt, die in Form von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid berücksichtigt werden. Eine Kompensation der durch das Eingriffsvorhaben verursachten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist damit insgesamt sichergestellt.

c) Besonderer Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält verschiedene Verbote zum Schutz bestimmter geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten (Zugriffsverbote), aus denen sich zwingende Versagungsgründe für das beantragte Vorhaben ergeben können.

Die besonders geschützten Arten wurden im Onlineportal für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des bayerischen Landesamts für Umwelt recherchiert. Besonders geschützte Arten sind dem Onlinedienst nicht zu entnehmen (vgl. U12, Umwelttechnischer Bericht, Eigen-schenk, Seite 32-36). Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer II., Nr. 2.1.2, Buchstabe d) dieses Bescheides verwiesen. Es ist nicht davon auszugehen, dass Verbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG vorliegen.

- 3.4 Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde. Die Ausübung dieses Planungsermessens dient dem Zweck, durch umfassende und allseitige Abwägung und Ausgleichung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nach dem Maß der gesetzlichen Planungsziele und –leitsätze eine umfassende sachbezogene Sanktionierung des Ausbaus zu erreichen (Drost, a. a. O. RdNr. 22 zu § 68 WHG). Im vorliegenden Fall ergeben sich im Rahmen der Ermessensausübung keine Gründe für eine Ablehnung des Vorhabens. Eine nennenswerte Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbleibt unter Berücksichtigung der im Antrag genannten sowie als Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht. Die ermessenslenkenden Planungsleitlinien und Optimierungsgebote des § 67 Abs. 1 WHG (vgl. Drost a. a. O., RdNr. 9 zu § 67 WHG, Sieder-Zeitler-Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, RdNr. 4 und 47 zu § 67 WHG) stehen der Planung nicht entgegen. Die Wirkung der Maßnahme auf Rückhalteflächen, Abflussverhalten und Gewässerökologie wurde bereits im Rahmen der Prüfung zwingender Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG untersucht (s. o.). Private Betroffenheiten, z. B. durch Inanspruchnahme von Flächen oder sonstige mit der Planung einhergehende Rechtsbeeinträchtigungen liegen nicht vor. Insgesamt sind keine öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen.

- 3.5 Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in den §§ 68, 70 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG, § 14 ff BNatSchG, Art. 36 BayVwVfG. Die Festlegungen waren zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen und eines schadlosen Hochwasserabflusses geboten. Sie stellen außerdem die Wahrung der ökologischen Belange im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung sicher (vgl. §§ 6 und 27 Abs. 1 WHG). Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft stellen eine Konkretisierung der Vermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG dar.

4. Bewilligung

Die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung.

Das Ableiten von Wasser aus dem Großen Regen an der Wehranlage in die Wasserkraftschnecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG), das Einleiten von energetisch genutztem Wasser in den Großen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), sowie das Aufstauen des Großen Regens an der Wehranlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) sind Gewässerbenutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Unternehmerin der Durchführung ihres Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird (§ 14 Abs. 1 WHG).

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn nachteilige Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

Nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG ist die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen, zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

Aus wasserrechtlicher Sicht müssen folgende Anforderungen (§12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zwingend erfüllt werden:

- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)
- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 WHG)

4.1 Zu § 33 WHG Ausreichende Mindestwasserführung

4.1.1 Restwasserforderung

Das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung, § 33 WHG).

Durch die geplante Wasserableitung wird dem Großen Regen auf einer Fließlänge von 160 m ein Teil des natürlichen Abflusses entzogen. Die hydraulischen Auswirkungen unzureichender Restwasserabflüsse können pauschal mit Verringerung der sohnnahen Fließgeschwindigkeit, Verringerung der mit Wasser benetzten Bereiche und mit Verringerung der Wassertiefe angegeben werden. Die Auswirkungen auf das aquatische Ökosystem sind Rückgang der Artenvielfalt, der absoluten Individuenzahl, Verdrängung der in ungestörten Verhältnissen auftretenden Biozönose zugunsten weniger strömungsliebender Arten, insgesamt tiefgreifende Störung der natürlichen Selbstreinigungskraft. Daneben ist der ästhetische Aspekt unzureichender Wasserführung, insbesondere in einem Erholungsraum wie dem Bayerischen Wald, nicht zu vernachlässigen.

Zum Erlangen der dem Flussbett angemessenen naturraumtypischen Abflussverhältnisse und der vollständigen Biozönose ist ein genügend hoher Mindestabfluss erforderlich.

Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässergemeinschaften entwickeln können.

Gemäß Nr. 2.2.13.3 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) ist der amtliche Sachverständige für die Beurteilung der Mindestwasserführung (§ 33 WHG) zuständig.

Im Gutachten des amtlichen Sachverständigen wird aus gewässerökologischen Gründen für die geplante Anlage eine Restwasserabgabe in Höhe von $MNQ = 1,4 \text{ m}^3/\text{s}$ zum Erhalt der naturraumtypischen Abflussverhältnisse und Biozönose gefordert.

Diese Forderung wird durch die Ergebnisse der „Mindestwasserstudie“ (Antragsunterlage U 8.1) bestätigt. Dabei ist man bei der Strömungs- und Tiefenmessung von einem Abfluss während der Messung im Bereich von MNQ (= erforderlicher Mindestwasserabfluss) ausgegangen. Nach den Pegelaufzeichnungen am Großen Regen/Zwiesel muss jedoch für den Vermessungstag am 01.09.2015 von absoluten Niedrigwasserverhältnissen und im Bereich der Wasserkraftanlage von einem Abfluss von ca. $1,0 \text{ m}^3/\text{s}$ (rund 70 % MNQ) ausgegangen werden. Dabei wurde festgestellt, dass selbst bei diesen extremen Niedrigwasserverhältnissen die Anforderungen an mittlere Querschnittsgeschwindigkeit und Wassertiefen in der Ausleitungsstrecke als Grundlage für die Bestimmung von Mindestabflüssen nach dem Biotop-Abfluss-Ansatz gemäß dem LAWA Leitfaden „Empfehlungen zur Ermittlung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen und zur Festsetzung im wasserrechtlichen Vollzug“ **übererfüllt** sind.

Mit der geplanten Aufteilung der Rest- bzw. Mindestwassermeng von 1.400 l/s, bei Einhaltung des Stauziels, stets mindestens 870 l/s Wasser über die Spundbohlenwand mit Betonaufsatz und die anschließende Blocksteinrampe und 530 l/s Wasser über die Tieraufstiegshilfe ins Mutterbett des Großen Regen abzugeben besteht aus Sicht des Landratsamtes Regen Einverständnis.

4.1.2 Ausbauwassermenge

Nach Abzug der Restwasserabgabe von 1,4 m³/s verbleibt nach Berechnungen des amtlichen Sachverständigen für die energiewirtschaftliche Nutzung ein erfassbarer mittlerer Zufluss (MQ_e) von rund 2,7 m³/s. Der gewählte Ausbauzufluss (Q_a) ist mit 5,0 m³/s (\cong MQ) um das doppelt höher als MQ_e. Das hohe Verhältnis Q_a / MQ_e ist nicht zuletzt durch die hohe Restwasserabgabe bedingt. Die Anlage ist laut Feststellung des amtlichen Sachverständigen damit nicht überdimensioniert.

Die vorgesehene Schluckfähigkeit der Wasserkraftschnecke hat zur Folge, dass an der Ausleitungsstelle relativ häufig (nämlich rechnerisch bei Gesamtabflüssen größer als ca. 6,4 m³/s (Q_a + Q_R) – entspricht etwa 1,2 fache von MQ) mehr als die geforderte Restwassermenge in das Mutterbett abfließt. Nach der Abflussdauerlinie wird dies an etwa 85 Tagen im Jahr der Fall sein.

Die Anforderungen nach § 33 WHG sind somit erfüllt.

4.2 Zu § 34 WHG Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen (§ 34 Abs. 1 WHG). Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Abs. 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydro-morphologische Entwicklung große Bedeutung. Für viele wasserlebende Tiere stellt die Ausleitungsstrecke derzeit eine unüberwindbare Barriere dar. Damit sinkt die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der aquatischen Lebensgemeinschaften oberhalb und unterhalb der Ausleitungsstrecke.

Laut Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) vom 29.12.2022 ist die Sohlrampe (Objektkennzahl im GWA 3300000049869) am Großen Regen im Ortsbereich von Zwiesel im Gewässeratlas Bayern erfasst. Das Objekt wurde bei einer bayernweiten Kartierung bezüglich seiner Durchgängigkeit (Fischaufstieg) bewertet. 2018 wurde der Datensatz für dieses Querbauwerk im Gewässeratlas (GWA) letztmals angepasst. Die Pflege der Daten im GWA obliegt dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt (WWA). Ergeben sich Änderungen bei relevanten Randbedingungen (z. B. Hochwasserereignis) oder liegen dem WWA zusätzliche Informationen vor (z. B. gültige Planunterlagen, Detailbegutachtung etc.), so kann und soll das WWA die Angaben bzw. die Bewertung der Durchgängigkeit im GWA aktualisieren.

In der Kartierung werden die Querbauwerke entsprechend dem „Kartierverfahren für die Durchgängigkeit (Fischaufstieg) der Fließgewässer Bayerns“ bewertet. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, das ausschließlich den Fischaufstieg am Querbauwerk bzw. an der Fischaufstiegsanlage anhand technisch-hydraulischer Kriterien behandelt. Eine biologische Bewertung erfolgt nicht. Die fachliche Einschätzung erfolgt vor Ort per Augenschein; Messungen oder Auswertungen ggf. vorhandener Planunterlagen werden nicht vorgenommen. Laut dieser Einschätzung wird die Sohlrampe als „eingeschränkt durchgängig“ eingestuft. Das Bauwerk ist demnach für eine begrenzte Anzahl aller vorkommenden Arten und Größenklassen durchwanderbar. Ursächlich für die Einschränkung der Durchgängigkeit ist laut Stellungnahme des LfU vermutlich die mit „reißend bis stürzend“ eingeschätzte Fließgeschwindigkeit.

Bei der Bewertung der hydromorphologischen Teilkomponente „Durchgängigkeit“ nach EG-WRRL werden die vier Bewertungsstufen (frei, eingeschränkt, mangelhaft, nicht durchgängig) der Kartierung in zwei Stufen (durchgängig bzw. nicht durchgängig) aggregiert. Demnach wäre die bestehende Sohlrampe „durchgängig“ und würde damit grundsätzlich keine Fischaufstiegshilfe erfordern, allenfalls bauliche Anpassungen zur Optimierung der Passierbarkeit. Laut Stellungnahme des LfU kann die aufwärts gerichtete Durchgängigkeit der Sohlrampe für den Erhalt des guten ökologischen Zustandes ausreichend sein. Darauf deutet auch das sehr gute Bewertungsergebnis der Fischfauna hin.

Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen liegt die geplante Ausleitungsstelle an der ehemaligen Wehrstelle der Brunnersäge, die entsprechend des Bescheides vom 17.08.1972, Nr. III/5 – Az. 356/III/64 in Form einer Blocksteinrampe ($\Delta H = \text{ca. } 1 \text{ m}$, Neigung 1:10) rückgebaut wurde. Laut Aussage des amtlichen Sachverständigen ist die bestehende Blocksteinrampe **nur bedingt durchgängig**, (große Steilheit, geringe Wassertiefen, hohe Fließgeschwindigkeiten). Nach dem derzeit gültigen Stand des Merkblatts DWA-M 509 ist die vorhandene Blocksteinrampe aufgrund der Steigung als nicht durchgängig einzustufen (Forderung nach DWA = flacher als 1:40). Eine Errichtung in der vorliegenden Form von 1972 mit Steigungen bis 1:10 ist nach dem derzeitigen Stand des Merkblatt DWA-M 509 nicht mehr genehmigungsfähig. Die Neigung der Rampe müsste deutlich flacher sein. Die obere und untere Begrenzung durch die Spundwände dürfte keine Unterbrechung der Sohlkontinuums auslösen und keine scharfen Kanten aufweisen. Die Gestaltung der Gleite müsste an mindestens 330 Tagen die Werte für Wassertiefen und Energiedissipation für die vorkommenden Arten im Wanderkorridor erreichen. Eine Geschiebeweitergabe wäre zu prüfen. Alle diese Vorgaben gemäß des DWA-M 509 sind aktuell mit der bestehenden Sohlgleite nicht erfüllt.

Nach der aktuell vorliegenden Bewertung der Oberflächenwasserkörper (2022-2027) wird der ökologische Zustand des Großen Regens als „gut“, der chemische Zustand als „gut“ (ohne ubiquitäre Schadstoffe) und die Fischfauna als „sehr gut“ eingestuft.

Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen wird, durch die Errichtung der geplanten Tieraufstiegsanlage (Beckenpass) mit einer Dotation von mindestens 530 l/s, der die Mindestabmessungen für die **theoretisch** größte vorkommende Fischart (Huchen) einhält und gleichzeitig auch schwimmschwache Organismen durch die geringen Beckensprünge, geringe Energiedissipation und das durchgängige Sohlsubstrat ausreichend berücksichtigt, die aufwärts gerichtete Gewässerdurchgängigkeit entsprechend der Forderung nach § 34 WHG wieder vollständig hergestellt.

Da eine Huchenpopulation derzeit im Großen Regen nicht nachgewiesen ist, geht die Planung sogar über den Stand der Notwendigkeit hinaus. Die Anlage ist somit durchaus ausreichend bemessen. Zudem wurde zur Vermeidung einer Fehlleitung und zur Verbesserung der Auffindung des Fischwanderkorridors zur Fischaufstiegshilfe aufgrund der Forderung der Fachberatung für Fischerei die Wasserkraftschnecke in Richtung flussabwärts bis an das Ufer des Großen Regen verschoben. Diese Anpassung ist in den Planunterlagen bereits berücksichtigt.

Laut den vorliegenden Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei (zuletzt 25.04.2022) ist die derzeit bestehende Sohlgleite im Gewässer unselektiv und vollumfänglich fischdurchgängig, auch für die größenbestimmende Bemessungsfischart Huchen sowie schwimmschwache Kleinfischarten (vgl. Stellungnahme vom 25.04.2022). Dies wurde bei mehreren Ortseinsichten (und damit diversen Abflüssen) durch unterschiedliche Mitarbeiter der Fachberatung bestätigt und bereits 2014 vom damaligen Leiter der Fachberatung, Herrn Dr. Täubert in seiner Stellungnahme vom 11.12. 2014 beschrieben (AZ: 751/1-27-6-14-2695 Tä/Sch).

Die Aussagen der Fachberatung für Fischerei, dass die bestehende Sohlgleite durchgängig ist werden lediglich durch Ortseinsichten bestätigt, konkrete Untersuchungen wurden nicht vorgelegt (z. B. Modellierungen oder Monitoringergebnisse). Des Weiteren teilt die Fachberatung für Fischerei mit, dass sich die Aussagen bezüglich der Durchgängigkeit auf die Volldotation des Großen Regens beziehen. Es werden keine konkreten Aussagen gemacht, was mit Volldotation gemeint ist.

Laut Aussage des amtlichen Sachverständigen vom 28.02.2022 liegt eine Volldotation vor, wenn das gesamte ankommende Wasser auch über die Rampe abfließt, so wie es derzeit der Fall ist. Die ankommenden Wassermengen unterliegen aber im Jahresverlauf sehr starken Schwankungen. Es gibt also Phasen, an denen sehr wenig Wasser (im Bereich MNQ) über die Rampe fließt und Zeiten, in denen der Abfluss sehr hoch ist. An den Tagen mit sehr geringen Abflüssen wird über die obere Spundwandbegrenzung lediglich ein Wasserfilm von 10 cm überlaufen. Dieser Zustand ist dann sicherlich nicht ausreichend für die Herstellung der Durchgängigkeit. Auch das Verletzungsrisiko für Fische an der Stahlspundwand wäre dann zusätzlich verschärft. Bei höheren Abflüssen wäre zwar dieses Defizit teilweise behoben und es würden sich an der oberen Spundwandbegrenzung höhere Wasserpolster einstellen. Die im DWA-M 509 vorgegebenen Maße für Wanderkorridore für die größte Zielfischart, den Huchen, (Schlitz-tiefen in einem Beckenpass) würden aber nur bei extrem hohen Abflüssen und somit relativ selten im Jahr erreicht werden. Auch für andere größere Fischarten wie die Äsche müssten Abflüsse im Bereich oberhalb des MQ vorherrschen, um die Anforderungen an die Mindesttiefe zu erfüllen. Die Sohlgleite kann also bereits auf Grund der Betrachtung der oberen waagrechten Begrenzung durch eine Spundwand auch bei einer (variablen) Volldotation als nicht durchgängig betrachtet werden. Ähnliches kann über den weiteren Verlauf der Rampe festgestellt werden. Durch die Steilheit des oberen Abschnitts ergeben sich unabhängig von der abfließenden Wassermenge zu hohe Fließgeschwindigkeiten. Es werden daher in diesem Bereich viele schwimmschwache Gewässerlebewesen ausgebremst. Eine Durchgängigkeit ist auch daher bei einer Volldotation nicht uneingeschränkt für alle Organismen gegeben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann daher auch bei Volldotation die Sohlgleite nicht als durchgängig bezeichnet werden.

Die Aussagen des amtlichen Sachverständigen bezüglich der fehlenden Durchgängigkeit der bestehenden Sohlrampe sind schlüssig und nachvollziehbar.

Das Landratsamt Regen folgt deshalb der Auffassung des amtlichen Sachverständigen, dass die bestehende Sohlgleite derzeit nicht durchgängig ist und dass durch die Herstellung der Durchgängigkeit gemäß dem DWA-M 509 die Anforderungen des § 34 WHG erfüllt werden.

Im Erläuterungsbericht wird unter den Punkten 4.14 „Restwasser und Durchgängigkeit“ und 4.22 „Ökologie“ die Renaturierung des Ahornbachl von der Straßenführung bis zum Mündungsbereich erwähnt und die beabsichtigten Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter dem Punkt Ausgleichsfläche 4 stichpunktartig erläutert. In den Unterlagen U 9.1 und U 9.2 sind die geplanten Maßnahmen im Bereich des Ahornbachls explizit aufgezeigt.

Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen verbessert sich durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen die Anbindung an den Großen Regen deutlich.

Auch im Ahornbachl wird die Durchgängigkeit und der Gesamtlebensraum deutlich verbessert.

Mit der Renaturierung des Ahornbachls werden zusätzliche Anforderungen des § 34 WHG erfüllt.

4.3 Zu § 35 WHG Schutz der Fischpopulation

Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten durch die Wasserkraftnutzung nicht erheblich gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende als auch für absteigende Wanderfische.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Fischschäden wird die Anströmgeschwindigkeit am Rechen auf $<0,56$ m/s festgesetzt.

Laut Gutachten des amtlichen Sachverständigen kann die geplante Wasserkraftschnecke zur innovativen naturverträglichen Wasserkraftwerktechnik („Öko-WK“) gezählt werden, durch die eine schonende Ableitung der Fische ins Unterwasser erfolgen kann.

Die Fachberatung für Fischerei hält entgegen, dass nicht pauschal davon ausgegangen werden kann, dass eine Wasserkraftschnecke fischfreundlich ist. Je nach Bauart und örtlichen Rahmenbedingungen sei die Mortalität der absteigenden Fische teilweise sehr hoch. Baeyens et al. 2019 sprechen von einer Mortalität von 17-55 % an einer Archimedes-Schnecke, was durchaus in einem populations-beeinflussenden relevanten Bereich liege. Neuste Untersuchungen des LfU an Wasserkraftschnecken (z.B. Heckerwehr an der Roth, Ausbauwassermenge ebenfalls $5 \text{ m}^3/\text{s}$) hatten eine Todesrate von 28 % beim natürlichen Fischabstieg einzelner Fischarten durch die bis dato als fischfreundliche geltende Wasserkraftschnecke nachweisen können (LfU 2020, Band 6). Die geplanten technischen Umrüstungen der Unternehmerin (Entfernung/Abdeckung ggf. herausstehender Schrauben/Kanten, Schutzgummis an den Kanten, Verwendung biologisch abbaubarer Fluide und Schmierstoffe etc.) seien zwar im Sinne des Fischschutzes als Minimierungsmaßnahmen begrüßenswert, verhindern aber laut Aussage der Fachberatung für Fischerei nicht eine erhebliche Schädigung der Tiere beim Fischabstieg.

Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 28.02.2022 liegen keine neuen Erkenntnisse vor, dass der Wasserkrafttyp der Wasserkraftschnecke nicht mehr als fischfreundlich angesehen werden kann. Die Studien des LfU und der TUM zeigen jedoch auf, dass auch bei modernen Wasserkrafttechnologien bestimmte Schutzmaßnahmen zu beachten sind, um ein fischverträgliches System zu erhalten. Diese Maßnahmen sind bereits teilweise in der Planung aufgezeigt und auch in der Stellungnahme des LfU vom 29.12.2022 enthalten. Die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen des LfU um bei einer Wasserkraftschnecke ein fischverträgliches System zu erhalten, sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides (vgl. Buchstabe C., Nrn. 3.3.1-3.3.9) aufgeführt.

Laut Stellungnahme des LfU vom 29.12.2022 gilt die Wasserkraftschnecke aufgrund der vergleichsweise geringen Drehzahlen und Umfangsgeschwindigkeiten, großen Laufraddurchmesser, sowie geringer Druckunterschiede und Scherkräfte im Vergleich zu konventionellen Turbinen im Regelfall als fischverträglicher. Schädigungen an Fischen können dennoch durch scharfkantige Strukturen an den Laufradkanten, dem Spalt zwischen Schnecke und Trog, durch Kollision mit der Laufradeintrittskante, durch Turbulenzen und starke hydraulische Impulskräfte und damit verbundene Druckschwankungen im Turbinenauslauf entstehen.

Untersuchungsergebnisse aus der Literatur zeigen ebenso wie die Projektergebnisse des Forschungsprojekts „Fischökologisches Monitoring an innovativen Wasserkraftanlagen“, dass die

Mortalitätsraten an Wasserkraftschnecken auch für ein und dieselbe Art je nach Standort bzw. auch von verschiedenen Arten oder Altersstadien am selben Standort sehr unterschiedlich ausfallen können. Das lässt auf eine hohe Bedeutung der individuellen standörtlichen Gegebenheiten, der Anlagenkennwerte und der spezifischen Maßnahmen zum Fischschutz an der Wasserkraftschnecke schließen.

Laut Stellungnahme des LfU kann grundsätzlich das Fischschädigungsrisiko an Wasserkraftschnecken im Vergleich zu dem Fischmonitoringprojekt untersuchten Standorten weiter reduziert werden. Aus den Ergebnissen, insbesondere den spezifischen Verletzungsmustern der Fische konnten Schwachstellen an den untersuchten Standorten identifiziert und analysiert werden. Daraus konnten Verbesserungsvorschläge für die untersuchten Standorte, aber auch Randbedingungen allgemeiner Art abgeleitet werden, die bei Planungen berücksichtigt werden sollten. Hierbei geht es insbesondere darum, bestimmte Anwendungsgrenzen einzuhalten (Drehzahl ≤ 20 U/min und Umfangsgeschwindigkeiten ≤ 4 m/s), sowie die Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen Buchstabe C., Nrn. 3.3.1 -3.3.9 dieses Bescheides um ein optimiertes Konzept umsetzen zu können. Laut den Planunterlagen liegt die Schneckendrehzahl mit 23 U/min geringfügig über dem vom LfU vorgeschlagenen Wert dafür ist die Umfangsgeschwindigkeit mit 3,9 m/s unter dem vorgeschlagenen Wert des LfU.

Theoretisch stehen den absteigenden Fischen neben der Wasserkraftschnecke auch noch der Fischabstieg über die Sohlrampe und über den Fischaufstieg zur Verfügung. Diese Möglichkeiten sind jedoch nur sehr gering geeignet. Laut Stellungnahme des LfU werden durch die höhere Dotation der Wasserkraftschnecke absteigewillige Fische voraussichtlich anteilmäßig (entsprechend der Aufteilung des Abflusses) überwiegend diesen Korridor nutzen.

Des Weiteren wird ab einen Abfluss ab $15 \text{ m}^3/\text{s}$ ein gesonderter Abstiegsweg für adulte Huchen über die Bypassklappe möglich. Aus fischereifachlicher Sicht ist dieser Abstiegsweg zwar begrüßenswert aber abflussbedingt wohl nur an sehr wenigen Tagen im Jahr möglich.

Ein aktueller Stand der Technik ist laut Aussage des amtlichen Sachverständigen hinsichtlich Fischabstiegsanlagen noch nicht vorhanden.

Mehrere Abstiegskorridore anzubieten (Wasserkraftschnecke, V-Ausschnitt in der Rampe, Fischaufstiegsanlage, temporär auch Bypassklappe und Wehranlage) ist grundsätzlich positiv zu werten.

Das Landratsamt Regen schließt sich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und dem Landesamt für Umwelt an.

Die Voraussetzungen des § 35 WHG können somit als erfüllt angesehen werden.

4.4 **Zu § 27 WHG Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie**

Das geplante Wasserkraftwerk am Großen Regen gehört zum Flusswasserkörper 1_F316 „Großer Regen von der Staatsgrenze bis Zusammenfluss mit Kleiner Regen; Teufelsbach; Große Deffernik; Kolbersbach (Fließgewässer)“ und liegt in der Flussgebietseinheit Donau und fällt in den Planungsraum Regen, RGN_PE01.

Nach der aktuell vorliegenden Bewertung für den Oberflächenwasserkörper (2022-2027) wird der ökologische Zustand als „gut“, der chemische Zustand als „gut“ (ohne ubiquitäre Schadstoffe) und die Fischfauna als „sehr gut“ eingestuft.

Das Verschlechterungsverbot fordert, dass dieser Zustand durch die beantragten Maßnahmen an dem Gewässer nicht verschlechtert wird.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton und Fischfauna) können als positiv eingeschätzt werden. Insbesondere die Herstellung der Durchgängigkeit flussauf- und abwärts ist für die Fischfauna als positiv zu bewerten. Beim Makrozoobenthos wird davon ausgegangen, dass durch die Restwasserabgabe von 1,4 m³/s in das Mutterbett des Großen Regen eine ausreichende Benetzung der Sohle erfolgt, so dass die Organismen nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Im WRRL-Maßnahmenprogramm (2022-2027) werden u. a. Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts (65) und Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten (74) gefordert.

Durch die geplanten Geländeabgrabungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Oberwasserkanals wird der Hochwasserabfluss wesentlich verbessert (vgl. Ziffer II, Nr. 3.1 Planfeststellung dieses Bescheides).

Durch die Bepflanzung des Uferbereichs nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Voraussetzungen für einen Auenwald geschaffen.

Durch die Abflachung des orografischen rechten Uferbereichs wird die Lebensraumsituation für die geschützte Schmetterlingsart dem „dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ verbessert (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer II, Nr. 2.1.2, Buchstabe d).

Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der geforderten Restwassermenge und Herstellung der Durchgängigkeit durch Einbau des geplanten Beckenpasses am Großen Regen eine Verbesserung seines ökologischen Zustandes im Bereich der Wasserkraftanlage eintritt.

Das Landratsamt Regen schließt sich der Auffassung des amtlichen Sachverständigen an.

Die Anforderungen des § 27 WHG sind somit erfüllt.

4.5 **Zu § 6 Abs. 1 WHG Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung**

Die beabsichtigte Wasserkraftnutzung darf nicht zu Veränderungen von Gewässereigenschaften führen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG).

Gewässerbewirtschaftung bedeutet allerdings nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Zum Wohl der Allgemeinheit gehören insbesondere die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Belange. Neben der explizit erwähnten öffentlichen Wasserversorgung sind jedoch auch beispielsweise die Belange der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes, der ordnungsgemäße Wasserabfluss, der ordnungsgemäße Wasser- und Geschiebehalt und die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt (BVerwG, NVwZ 2005, 84,86) zu berücksichtigen.

Laut Stellungnahme der IHK vom 05.07.2022 ist Wasserkraft eine heimische, dezentrale und zuverlässige Energiequelle. Mit hohen Wirkungsgraden, einer ausgereiften Turbinentechnik und langer Lebensdauer wird mit Wasserkraftnutzung effektiv, effizient, nachhaltig und CO₂-arm Strom erzeugt.

Die geplante Wasserkraftanlage der Unternehmerin kann unabhängig von der Witterung rund um die Uhr zuverlässig und klimaneutral 244.000 kWh p.a. Strom erzeugen und trägt damit zur Daseinsvorsorge bei. Die Anlage speist an 208 Tagen eine Leistung von mindestens 21 kW ins

öffentliche Netz ein. Sie trägt damit zur sicheren Versorgung im Verteilnetz bei, entlastet die höheren Stromnetzebenen und unterstützt zudem die Systemstabilität.

Durch den geplanten Betrieb der Wasserkraftanlage der Unternehmerin entstehen positive volkswirtschaftliche Effekte auf die regionalen Wirtschaftskreisläufe. Insgesamt werden durch den Betrieb der Wasserkraftanlage Treibhausgasemissionen von 197 Tonnen CO₂-Äq pro Jahr und damit für die Genehmigungsdauer von 30 Jahren Klimafolgeschäden von rund 1,15 Millionen Euro vermieden. Durch das Vorhaben wird auch die Nachhaltigkeit der regionalen Wirtschaft weiter gestärkt. Lediglich 60 Stunden Volllastbetrieb benötigt die Wasserkraftanlage um bilanziell den Jahresbedarf von einem Haushalt zu decken. Insgesamt können rund 76 Haushalte versorgt werden.

Trotz niedrigem Wasserdargebot ist es an diesem Standort möglich an etwa 352 Tagen pro Jahr Strom zu erzeugen. Demzufolge beträgt die Stillstandszeit der Anlage lediglich 13 Tage pro Jahr. Diese Stillstandszeiten resultieren ausschließlich aus der vorrangig abzuführenden Mindestwasserführung, bzw. der Dotation für die Fischwanderhilfe.

Aufgrund der Mindestwasserführung, zur Gewährleistung der Durchgängigkeit sowie zum Schutz der Fischpopulation, bleibt sogar ein weiteres potenzielles Jahresarbeitsvermögen von etwa 130.000 kWh ungenutzt. Das entspricht rund 53 % des zu erwartenden Jahresarbeitsvermögens von 244.000 kWh. Damit könnte zwar die elektrische Vollversorgung von weiteren 41 Haushalten geleistet werden, das ungenutzte Potenzial ist zur Einhaltung der Auflagen aus den einschlägigen Wassergesetzen jedoch erforderlich.

Durch die geplante Errichtung der Wasserkraftanlage „Lex“ am Großen Regen sollen mögliche Folgen des Klimawandels vorgebeugt werden (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

Bei der Prüfung der Frage, ob von einer beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, sind insbesondere die in § 6 enthaltenen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu beachten. Jede wesentliche spürbare nachteilige Auswirkung eines Vorhabens auf die wasserwirtschaftlichen Belange führt zu seiner Unzulässigkeit, sofern die Auswirkungen nicht durch Nebenbestimmungen vermeid- bzw. ausgleichbar sind. Die Störung des Allgemeinwohls muss nachhaltig feststellbar sein, während geringfügige oder kurzfristige Eingriffe in das Allgemeinwohl je nach Lage des Falles außer Betracht bleiben können.

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange laut Aussage des amtlichen Sachverständigen nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Die Anforderungen des § 6 Abs. 1 WHG sind somit erfüllt.

4.6 **Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)**

Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung der beantragten Bewilligung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die Erteilung der Bewilligung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde (sog. Bewirtschaftungsermessen) nach § 12 Abs. 2 WHG. Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den Bewirtschaftungsauftrag in Form der gesetzlichen Grundsätze des § 6 WHG und seiner Konkretisierung in den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 28 WHG dergestalt gelenkt, dass die Wasserrechtsbehörde bei ihrer Bestätigung insbesondere und zunächst an die in den Maßnahmenprogramm enthaltenen verbindlichen

Ge- und Verbote gebunden ist. Jenseits dieser konkreten Handlungsdirektiven verbleibt es bei dem allgemeinen wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessens.

Aus der vorzunehmenden sachgerechten Abwägung ergeben sich keine Gründe für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung. Öffentliche oder private Belange, die dem Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen noch entgegenstehen und einer tiefergehenden Abwägung mit dem Interesse der Unternehmerin am Betrieb der Wasserkraftanlage bedürften, sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

Mit dem Betrieb der geplanten Wasserkraftanlage wird dem in § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG verankerten Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimawandels Rechnung getragen und die Erfordernisse des Klimaschutzes als Beitrag zum hohen Schutzniveau für die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG) berücksichtigt.

Erneuerbare Energien liegen nach § 2 Satz 1 EEG 2023 bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit sind Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen nach § 2 Satz 2 EEG 2023 die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweilige durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159).

4.7 Fischereifachliche Belange (Einwände/Bedenken) laut Stellungnahmen vom 26.05.2021 und 25.04.2022

- 4.7.1 Forderung der Fachberatung für Fischerei, dass eine Untersuchung der „Ist-Belastung“ fehlt
Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei sei eine Untersuchung der Ist-Belastung für den Umweltverträglichkeitsbericht durch die bereits bestehenden Wasserkraftnutzungen am Großen Regen erforderlich.

Stellungnahme Landratsamt Regen:

Bei der Grundsatzbesprechung bezüglich Inhalt und Gliederung eines Umweltverträglichkeitsberichts am 12.02.2022 wurde der Fachberatung für Fischerei vom Landratsamt Regen mitgeteilt, dass der Ist-Zustand mit der Referenzzönose ausreichend beschrieben ist. Des Weiteren wird auch auf die Aussage des StMUV verwiesen, wonach die Beibringung eines Fischfaunistischen Gutachtens nicht erforderlich ist, wenn die Vorgaben des DWA-Merkblatt-M 509 bezüglich Mindestwasser und Durchgängigkeit eingehalten werden. Laut StMUV ist ein Fischfaunistisches Gutachten nicht von der Unternehmerin sondern durch die Fachberatung für Fischerei zu erstellen und im Verfahren vorzulegen. Die vorgelegten Unterlagen der Unternehmerin werden deshalb als ausreichend erachtet, die Vorlage weiterer Unterlagen ist nicht notwendig.

Die Forderung der Fachberatung für Fischerei wird deshalb zurückgewiesen.

- 4.7.2 Einwand der Fachberatung für Fischerei gegen die Erhöhung des Rückstaubereichs:
Der zusätzliche Rückstau durch die beantragte Wasserkraftnutzung ist aus fischereifachlicher Sicht negativ zu werten, auch wenn die Stauerhöhung mit nur einem 1 cm sehr gering ist.

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 28.02.2022 und 20.09.2022:

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf kommt es nicht dauerhaft zu einer Stauerhöhung von 1 cm. Lediglich bei MNQ-Abflüssen und darunter kommt es zu einer minimalen Stauerhöhung um 1 cm. MNQ-Abflüsse und darunter hat man in der Regel an weniger als 30-40 Tagen im Jahr; d. h. im Umkehrschluss, dass an ca. 300 Tagen im Jahr Abflüsse > MNQ vorherrschen. Diese Ermittlung durch den amtlichen Sachverständigen erfolgt anhand statistischer Aufzeichnungen der letzten Jahrzehnte.

Auch die Stauerhöhung von 1 cm bei MNQ-Verhältnissen ist ein rein rechnerischer Wert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat die Stauerhöhung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zumal es bei Verhältnissen über MNQ zu einer Absenkung der Staulage kommt.

Das Landratsamt Regen schließt sich der Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf an, der Einwand wird deshalb zurückgewiesen.

4.7.3 Laut Aussage der Fachberatung für Fischerei ist die bestehende Sohlgleite für den Fischabstieg durchgängig:

Die derzeit bestehende Sohlschwelle ist aus fischereifachlicher Sicht durchgängig, die Fische können somit ohne Schädigung abwärts wandern.

Der Große Regen wird laut Fachberatung für Fischerei bereits durch mehrere Wasserkraftanlagen ober- und unterhalb der geplanten Wasserkraftanlage der Unternehmerin zerstückelt.

Die geplante Wasserkraftanlage liegt zwischen zwei Wasserkraftanlagen, oberhalb ist die Wasserkraftanlage Theresienthal und unterhalb liegt die Wasserkraftanlage Kuhndorfer Mühle.

Stellungnahme Landratsamt Regen:

Bei den beiden bestehenden Wasserkraftanlagen ist die Durchgängigkeit vorhanden. Wie bereits unter Nr. 4.4 dieses Bescheides ausgeführt ist, wird die Fischfauna mit „sehr gut“ und auch der ökologische Zustand des Großen Regen wird als „gut“ bewertet bzw. eingestuft, trotz der bereits bestehenden Wasserkraftnutzung.

Unter Ziffer II., Nrn. 4.2 und 4.3 dieses Bescheids wird ausführlich auf die fehlende Durchgängigkeit der bestehenden Sohlgleite eingegangen.

Stellungnahmen des LFU vom 29.12.2022 und Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 28.02.2022 und 20.09.2022:

Laut LfU ist für die Beurteilung der Durchgängigkeit der amtliche Sachverständige zuständig. Der amtliche Sachverständige konnte unter der Ziffer II., Nrn. 4.2 und 4.3 dieses Bescheides belegbar nachweisen, dass die Durchgängigkeit gemäß dem DWA-Merkblatt 509 nicht vorhanden ist. Das DWA-Merkblatt wird von den Fachstellen, insbesondere Fachberatung für Fischerei allgemein anerkannt und dient als Planungsgrundlage für die Erreichung der Durchgängigkeit bei Wasserkraftanlagen. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die bestehende Sohlgleite aus fischereifachlicher Sicht nicht nach dem DWA-Merkblatt beurteilt werden soll und die Beurteilung durch Ortseinsichten, ohne konkrete Untersuchungen, als höherwertig dargestellt wird.

Das Landratsamt Regen schließt sich der Auffassung des LfU und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf an, der Einwand ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

4.7.4 Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei kann die Wasserkraftschnecke nicht mehr als fischfreundlich gewertet werden:

Die Wasserkraftschnecke könne aufgrund neuester Untersuchungen nicht mehr als fischfreundlich gewertet werden.

Durch die geplante Abwärtswanderung über die Wasserkraftschnecke können laut Fachberatung für Fischerei Fischschäden im 2-stelligen Prozentbereich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Strömung würden die Fische vermehrt über die Wasserkraftschnecke flussabwärts wandern.

Stellungnahme LfU vom 29.12.2022:

Laut Stellungnahme des LfU gilt die Wasserkraftschnecke im Vergleich zu konventionellen Turbinen im Regelfall als fischverträglicher.

Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 28.02.2022 und 20.09.2022:

Ein aktueller Stand der Technik hinsichtlich Fischabstiegsanlagen ist noch nicht vorhanden. Die von der Unternehmerin geplanten verschiedenen Abstiegsanlagen (Wasserkraftschnecke, V-Ausschnitt in der Rampe, Fischaufstiegsanlage, temporär auch Bypassklappe und Wehranlage) und insbesondere die vorgesehenen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Verbesserung der Fischverträglichkeit bei der Wasserkraftschnecke kann im Vergleich zum Ist-Zustand aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur positiv gewertet werden. Vergleiche hierzu auch die ausführlichen Ausführungen unter Ziffer II., Nr. 4.3 dieses Bescheides.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen des LfU und Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf an. Die Einwände der Fachberatung werden zurückgewiesen.

4.7.5 Laut Aussage der Fachberatung für Fischerei ist die bestehende Sohlgleite auch für den Fischaufstieg durchgängig:

Auch hier wird aus fischereifachlicher Sicht wieder angeführt, dass die bestehende Sohlgleite durchgängig sei. Die geplante Fischaufstiegshilfe sei ein Nadelöhr, die Fische müssen zunächst hineinfliegen. Im Ist-Zustand sei ein unbegrenzter Fischaufstieg möglich.

Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 28.02.2022 und 20.09.2022:

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat unter Ziffer II., Nr. 4.2 dieses Bescheides die fehlende Durchgängigkeit der bestehenden Sohlrampe flussaufwärts aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausführlich erläutert.

Mit der geplanten Leitbühne neben dem Kraftwerksauslauf sollen die Fische einen Anreiz zum Weiterschwimmen in der Ausleitungsstrecke erhalten und somit besser in die Fischaufstiegshilfe hineinfliegen können (vgl. Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 09.02.2021, Nr. 3.2.9.8)

Das Landratsamt Regen schließt sich der Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf an, dass die bestehende Sohlrampe flussauswärts nicht durchgängig ist.

Die vorgebrachten Einwände der Fachberatung für Fischerei werden deshalb zurückgewiesen.

4.7.6 Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei stehen die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen:

Das bestehende Ausgleichskonzept ist laut Fachberatung für Fischerei nicht geeignet um die Schäden, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen, auszugleichen.

Durch den Wasserentzug entstehe ein erheblicher Verlust der Fließgewässerdynamik. Die Lebensraumqualität (insbesondere Laichplatzverlust) nehme deshalb erheblich ab. Die geplante Renaturierung des Ahornbachls könne diese Verluste nicht ausgleichen.

Die in der Ausleitungsstrecke vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme (z. B. Einbringen von hydromorphologischen Strukturen) würden ebenfalls, wegen des Wasserentzugs im Großen Regen, ihre Wirkung verfehlen.

Uferbepflanzungen sind zur Beschattung von Gewässern eigentlich immer sinnvoll. Ob allerdings bei der Breite des Großen Regens die angedachte Bepflanzung einen Effekt haben wird, wird aus fischereifachlicher Sicht bezweifelt.

Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 28.02.2022:

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen durchaus sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen. Durch die Anbindung eines Seitengewässers wird im innerstädtischen System erstmals wieder eine laterale Durchgängigkeit hergestellt. Durch die derzeitigen weiteren Bemühungen der Stadt Zwiesel im mittleren Abschnitt des Ahornbachs sind die in dieser Planung vorgesehenen Maßnahmen eine wichtige Schlüsselmaßnahme zum Erschließen von mehreren Kilometern Seitengewässer. Ohne die hier aufgezeigte Anbindung an der Einmündungsstelle sind die weiteren Renaturierungsmaßnahmen dort sinnlos.

Durch die in der UVP aufgezeigten weiteren Ausgleichsmaßnahmen im und am Großen Regen wird die Struktur und die Durchgängigkeit des Gewässerabschnitts gegenüber dem Ist-Zustand verbessert. Die Aussagen, dass die Strukturen keine Wirkung entfalten können trifft nicht zu. Die Wirkung der Strukturen entfaltet sich bei größeren bettbildenden Abflüssen, die auch nach der vorgestellten Planung noch stattfinden werden.

Die Durchgängigkeit an der Sohlgleite wird durch die Planung ebenfalls deutlich verbessert. Es werden in Zukunft mehrere Fischabstiegskorridore angeboten. Die aufwärts gerichtete Durchgängigkeit wird durch ein anerkanntes System parallel zur heutigen Sohlgleite verbessert. Die Lebensraumbedingungen in der Ausleitungsstrecke werden auf Grund der ausreichenden Mindestwasserführung nicht negativ tangiert. Hierzu wurden von der Planung auch nachvollziehbare Messungen durchgeführt.

Die Ansicht der Fachberatung für Fischerei, dass durch die Planung erhebliche negative Auswirkungen am Gewässer entstehen, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht geteilt. Bei einer Abgabe von MNQ als Restwassermenge in der Ausleitungsstrecke treten laut Aussage des amtlichen Sachverständigen keine wesentlichen und insbesondere keine erheblichen negativen Auswirkungen auch nach längeren Beobachtungen an anderen Wasserkraftstandorten in der Region ein.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf an. Die Bedenken der Fachberatung für Fischerei werden zurückgewiesen.

4.7.7 Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei wird die Erheblichkeit des Vorhabens nicht schlüssig bewertet:

Die Bewertung der unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens in den Unterlagen ist nach fischereifachlicher Sicht fragwürdig und in sich nicht schlüssig. So werden in der fischökologischen UVP (U 14.1) alle Auswirkungen auf das Unterwasser der Sohlrampe als **erheblich eingestuft** (Namentlich genannt werden: Reduzierung der Fließgeschwindigkeit, Änderung des Strömungsbildes, Abnahme der Schleppkräfte an der Gewässersohle, Anstieg Feinsediment an Gewässersohle, Abfall Sauerstoffgehalt im Interstitialbereich, Verlust von Laichplätzen, Anstieg der Wassertemperatur im Jahresverlauf, Temperaturstress für Fischfauna im Sommer, Veränderung Fischartenspektrum, Verschlechterung rhithralen Lebensraumes auf ca. 160 m Fließstrecke (ca. 3.200 m²), Verlust ökologisch bedeutsamer Rausche) (vgl. U 14.1 Tab. 6, S. 25), während die exakt gleichen Auswirkungen auf das Oberwasser (vgl. U 14 Tab. 8, S. 28 f.) nur als mäßig eingestuft werden, wenngleich hier nach den Angaben in der UVP ca. 5.000 m², bzw. 250 m Fließstrecke – also ca. ein Drittel mehr betroffen sind. Als Grund für diese Unterscheidung wird der degradierte Zustand des Oberwassers angegeben.

Die negativen Auswirkungen der verminderten Restwassermenge von lediglich MNQ und der Umgestaltung auf die Sohlrampe selbst werden insgesamt **als überwiegend und erheblich be-**

urteilt (vgl. U 14.1 Tab. 7, S. 27 f.). Als erhebliche Umweltauswirkungen werden hier die Reduzierung der Fließgeschwindigkeit, die Änderung des Strömungsbildes, die Abnahme der Schleppkräfte an der Gewässersohle, der Verlust rhithralen Lebensraumes auf ca. 60 m Fließstrecke (ca. 1.200 m²), der Verlust der ökologischen Bedeutung der Sohlrampe an sich, die Einschränkung des Fischabstieges bei der Wehrüberströmung und der Anstieg des Verletzungsrisikos größerer Fische beim Wehrabstieg aufgeführt.

Auch die erwarteten Fischschäden beim Abstieg durch die Schnecke werden als **mäßig bis erheblich eingestuft** (vgl. U 14.1, Tab. 9, S. 30 f.), wenngleich prognostiziert wird, dass durch Anpassungsmaßnahmen die Schädigungsraten verringert werden können, sodass dann nicht mehr von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Laut Fachberatung für Fischerei wird für die betroffenen Fischarten der vorher aufgezeigte Verlust der Lebensraum-Quadratmeter sowie die potentielle Erheblichkeit von Fischschäden beim Fischabstieg allerdings nicht mehr erwähnt.

Eine Erfassung und Bewertung der betroffenen fischökologischen Teilhabitate (z.B. Laichplätze, Jungfischlebensräume) im Ist-Zustand, v.a. in der Ausleitungsstrecke erfolgte nicht. Grundlagendaten hierfür wurden nicht erhoben (s. oben). Genauso wenig wurde eine vertiefte Auswirkungsprognose hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Teilhabitate bei Realisierung des Vorhabens durchgeführt. Der einzig untersuchte geringe Abfluss liefert klare Hinweise, dass die Fließgeschwindigkeiten über laichtauglichen Sohlsubstraten lediglich < 0,3 m/s betragen, welche für die meisten im Großen Regen vorkommenden Fischarten zum Abbläuen zu gering sind. Die bloße Behauptung, dass die Teilhabitate nicht beeinträchtigt werden, reiche nicht aus, wenn die wenigen Daten nahelegen, dass Teilhabitate in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt werden.

Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 28.02.2022:

In der Fischökologischen UVP von Weierich (U 14.1) werden zunächst die Wirkungen aufgezeigt, die ohne die bereits in die Planung eingeflossenen Verbesserungsmaßnahmen auftreten würden.

Die zuletzt vorgelegten Planunterlagen und die Darstellungen in der Fischökologischen UVP enthalten jedoch bereits Kompensations-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen kann aus unserer Sicht nachvollziehbar davon ausgegangen werden, dass die Erheblichkeitsschwelle unterschritten wird. Die erwähnten Verletzungsgefahren werden auf ein Minimum reduziert, die Gewässerdurchgängigkeit wird vielfältig verbessert, Lebensraumfaktoren ober- unterhalb und in der Ausleitstrecke durch Strukturierung verbessert und für Teilhabitate werden gemäß den Vorschlägen des Gutachters Weierich (U 14.1) adäquate Ausgleiche geschaffen.

Die Bewertung der Gewässerabschnitte erfolgte durch das Büro Weierich auf den Seiten 18 und 19 der fischökologischen UVP (U 14.1). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die Erhebungen für die Bewertung im vorliegenden Fall ausreichend.

Das Landratsamt Regen teilt die Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf. Die vorgebrachten Einwände der Fachberatung für Fischerei werden zurückgewiesen.

4.7.8 Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei wird von einer Beeinträchtigung der Fische im FFH-Gebiet ausgegangen:

Die Fachberatung für Fischerei geht **von einer erheblichen Beeinträchtigung des Vorhabens für die Fische als Schutzgüter im FFH-Gebiet aus**. Insbesondere die Fischart Huchen sei stark und erheblich vom Vorhaben betroffen. Der Große Regen ist im Stadtgebiet Zwiesel durch bestehende Wasserkraftnutzungen bereits stark vorbelastet: ca. 800 m flussaufwärts des geplanten Standortes befindet sich die Wasserkraftanlage Theresienthal, ca. 200 m flussabwärts die Was-

serkraftanlage Kuhndorfer Mühle und ca. 1100 m flussabwärts die Stadtwerke Zwiesel. Die Anlagen beeinträchtigen den Lauf des Großen Regen jeweils über eine Länge von mehreren hundert Metern durch Wasserentzug und Aufstau. Dazwischen bleiben kaum unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte. Würde das Vorhaben der Unternehmerin umgesetzt, würde die Stauwurzel des Unterliegers, die Anlage Kuhndorfer Mühle, unmittelbar an die Wasserentzugsstrecke der WKA der Unternehmerin anschließen. Im Zusammenwirken mit den Bestandsanlagen würden sehr lange Strecken mit geringer Habitateignung entstehen, welche wie eine Barriere zwischen den FFH-Teilgebieten wirken. Die Kohärenz der Teilgebiete innerhalb des FFH-Gebietes wäre nicht mehr gegeben. Hinzu kommt, dass die Fischverluste durch die Schnecke ebenfalls im Zusammenwirken mit den vorhandenen Kraftwerken – gerade für Arten mit natürlicherweise geringer Bestandsdichte wie dem Huchen – die Population gefährden kann. Zu beachten ist auch, dass sich der Huchenbestand bereits in einem kritischen Zustand befindet. Das Vorhaben ist nach Einschätzung der Fachberatung für Fischerei mit den Schutzziele des FFH-Gebietes bezogen auf die FFH-Fischarten unvereinbar. Auf konkrete Vorbelastungen vor Ort wurde in den Antragsunterlagen nicht eingegangen.

Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 28.02.2022:

Laut Aussage des amtlichen Sachverständigen reicht die Stauwurzel der Anlage Kuhndorfer Mühle bis an die neu geplante Anlage. Dieser Zustand ist bereits heute vorhanden. Die geplante Wasserkraftanlage „Lex“ ändert jedoch nichts an diesem Zustand und verschlechtert ihn auch nicht. Im Gegenteil, es entsteht oberhalb der heutigen Sohlgleite eine neue Fließstrecke, die weniger staubeeinflusst ist als aktuell. Das wäre als Verbesserung für einen theoretisch möglichen Huchenbestand zu werten. Für die FFH-Art Huchen ergeben sich durch den Umbau zusätzlich neue Teilhabitate im Oberwasserkanal, der ganzjährig ausreichende Wassertiefen und Geschwindigkeiten aufweist. Die Ausleitungsstrecke wird hinsichtlich der Durchgängigkeit mit einem Fischpass und einer Abstiegsoffnung wesentlich verbessert und verbindet daher sogar erstmals wieder die zwei angrenzenden FFH-Gebiete ober- und unterhalb des Vorhabens. Der Planungsbereich selbst liegt nicht im FFH-Gebiet. Für die FFH-Art Mühlkoppe stellen die Planungen, insbesondere die Herstellung der Durchgängigkeit an der Sohlgleite eine deutliche Verbesserung dar.

Es sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegenüber dem Istzustand keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Laut Aussage des amtlichen Sachverständigen können sich bei entsprechender Umsetzung aller (Ausgleichs-) Maßnahmen sogar deutliche Verbesserungen für die angrenzenden FFH-Gebiete einstellen.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf an. Die Einwände der Fachberatung werden zurückgewiesen.

4.7.9 Einwände der Fachberatung für Fischerei bezüglich WRRL-Verschlechterungsverbot und WWRL-Zielerreichungsgebot:

Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 28.05.2021 bestehen mittlerweile klare fachliche Vorgaben für die Ermittlung von Verschlechterungen für die einzelnen Qualitätskomponenten (QK). Bezogen auf die Fischfauna wäre zu ermitteln, ob ein Vorhaben zu einer Verschlechterung um eine Bewertungsstufe im fischbasierten Bewertungssystem (fiBS) führen kann. Diese Bewertungsabschätzung wurde nicht durchgeführt. Im vorliegenden Fall ist nach fische-reifachlicher Ansicht eine Bewertung für beide Oberflächenwasserkörper (OWK) Großer Regen und Schwarzer Regen durchzuführen, weil die Anlage nahe der Grenze der OWKs lokalisiert ist und potentiell Auswirkungen auf beide Wasserkörper entstehen können. Auch hinsichtlich der Bewertung des Zielerreichungsgebotes sind die Betrachtungen auf beide OWKs zu beziehen.

Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 28.02.2022:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Bewertung beider Oberflächengewässer nicht erforderlich. Die vollumfängliche Bewertung gemäß WRRL erfolgt nicht für einzelne Projekte im Rahmen einer Antragstellung, sondern für einen gesamten Gewässerkörper durch das Wasserwirtschaftsamt in regelmäßigen Abschnitten. Einzelne lokale Eingriffe fließen dabei nicht in die Bewertungssystematik ein.

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines OWK bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (Urteil BVerwG 9.2.17-7 A 2.15, RdNr. 480).

Im vorliegenden Fall kann durch die aufgezeigten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Verschlechterung hinsichtlich beider QWKs durch die Planung für den Gewässerkörper kommt. Dies trifft sowohl für den Großen Regen, als auch den unterhalb angrenzenden Schwarzen Regen zu. Eine Verfehlung der Ziele nach der WRRL für die Gewässerkörper ist ebenso nicht zu erwarten.

Stellungnahme Landratsamt Regen:

Bei der Grundsatzbesprechung bezüglich Inhalt und Gliederung eines Umweltverträglichkeitsberichts am 12.02.2020 wurde die Unternehmerin von der Fachberatung für Fischerei aufgefordert die Angaben bezüglich des WRRL-Verschlechterungsverbot unter Berücksichtigung der Anlage zum UMS vom 09.01.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135 und Becker et al. (2011) zu überarbeiten. Die Unternehmerin wurde in der Besprechung vom 12.02.2020 dagegen nicht aufgefordert die Bewertungen nach dem fischbasierten Bewertungssystem (fiBs) durchzuführen.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf an.

Die Einwände der Fachberatung für Fischerei werden zurückgewiesen.

4.7.10 Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei sind im Großen Regen Huchvorkommen nachgewiesen worden:

Die Fachberatung für Fischerei teilt in Ihren Stellungnahmen vom 28.06.2021 und 25.04.2022 mit, dass der Huchen im Großen Regen von Fischereiberechtigten gesichtet worden ist.

Stellungnahme des Landratsamtes Regen:

Die geplante Fischaufstiegshilfe nach DWA-Merkblatt bei der Wasserkraftanlage Lex ist für den Huchen ausgelegt.

Durch den Bau der Fischaufstiegshilfe, der für den Huchen ausgelegt ist, wird den Einwänden der Fachberatung für Fischerei stattgegeben.

4.8 Zusammenfassende Beurteilung

Die vorgebrachten Bedenken der Fachberatung für Fischerei zusammengefasst unter Ziffer II., Nrn. 4.7.1 - 4.7.10 dieses Bescheides konnten angesichts der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des amtlichen Sachverständigen, des Landesamtes für Umwelt, der Industrie- und Handelskammer und der Unteren Naturschutzbehörde nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Den Einwänden der Fachberatung für Fischerei wurde nur insoweit nachgekommen, dass die Errichtung der geplanten Tieraufstiegshilfe (Beckenpass) für die theoretisch größte vorkommende Fischart (Huchen) errichtet wird.

Die Bewilligung wird daher unter den vom amtlichen Sachverständigen, des Landesamtes für Umwelt, der Unteren Naturschutzbehörde, der Fachberatung für Fischerei und des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG). Diese sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Belange der Wasserwirtschaft, das Gemeinwohl, die Fischerei, den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen, sowie die rechtlich geschützten Interessen der Beteiligten zu wahren, Eigentum Dritter zu schützen, sowie die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen.

Die auferlegten Maßnahmen sind erforderlich, angemessen und verhältnismäßig. Es gibt keine anderen Maßnahmen, die zum gleichen Ziel führen und die Unternehmerin weniger belasten.

Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen können negative Auswirkungen verhütet oder ausgeglichen werden, so dass ein zwingender Versagungsgrund nicht vorliegt. Die Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG, § 27 WHG und § 6 Abs. 1 WHG sind erfüllt.

Die Wasserrechtsbehörde hat aufgrund ihrer Beurteilungsermächtigung eine Bewertung zu treffen, in welchem Umfang den fachlichen Einschätzungen der Fachstellen und insbesondere des amtlichen Sachverständigen zu folgen ist. In diesem Verfahren wurde zusätzlich das Landesamt für Umwelt als Sachverständiger gehört.

Es wird diesbezüglich auf Nr. 2.2.13.3 VVWas hingewiesen, wonach die Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG vom allgemein anerkannten Sachverständigen beurteilt werden. Die Fachberatung für Fischerei kann sich zu den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG ebenfalls äußern (Nr. 7.4.5.5.4 VVWas).

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) wurde als Sachverständiger bei Energiefragen zur Wasserkraft im Verfahren beteiligt (vgl. Ziffer 7.4.5.5.8 VVWAS).

Da der Unternehmerin die Durchführung des Vorhabens (Umbau der Anlage) ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck (Stromerzeugung) dient – der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird – konnte der Unternehmerin die beantragte Bewilligung nach § 10 Abs. 1, § 14 WHG erteilt werden.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgte im pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wasserwirtschaft, des Fischerei- und Naturschutzes insbesondere wurde auch die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer bezüglich erneuerbarer Energien berücksichtigt und im überragenden öffentlichen Interesse (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Bewilligung war auf 30 Jahre zu befristen (§ 14 Abs. 2 WHG).

5. Entscheidung über Einwendungen/Positive Stellungnahme

- 5.1 Mit Schreiben vom **06.05.2022** hat die **Immobilien Freistaat Bayern** folgende Einwände vorgebracht:

*„Das Fischereirecht des Großen Regen liegt im Eigentum des Freistaat Bayern. Die negativen Auswirkungen der beantragten Maßnahme auf die fischereilichen Verhältnisse wurden von der **Fachberatung für Fischerei in diversen Stellungnahmen ausführlich dargelegt**. Insbesondere der unwiederbringliche Verlust eines so großen Lebensraums von Gewässer- und Fischfauna sowie die erhebliche Verringerung der biologischen Durchgängigkeit stellen eine nicht akzeptable Verschlechterung des Gewässers da, die durch keinerlei Maßnahmen einen Ausgleich finden kann.“*

Entscheidung Landratsamt Regen:

Die fischereilichen Belange (Einwände/Bedenken der Fachberatung für Fischerei) wurden unter Ziffer II., Nr. 4.7.1 - 4.7.10 dieses Bescheides ausführlich erörtert. Vergleiche hierzu auch Ziffer II., Nr. 4.8 dieses Bescheides. Den Einwänden wird bezüglich Errichtung einer Tieraufstiegsanlage für den theoretisch vorkommenden Huchen entsprochen.

Die übrigen Einwände werden zurückgewiesen.

- 5.2 Der **Landesfischereiverband Bayern E.V.** hat mit Schreiben vom **28.06.2022** folgende Einwände vorgetragen:

„Fischabstieg:

Fischabstieg über Wasserkraftschnecke ist nicht mehr fischfreundlich (vgl. hierzu Ausführungen FfF neue Erkenntnisse durch Untersuchungen des LFU). Durch LFU Bayern wurde nachgewiesen, dass artenspezifische Mortalitäten durchschnittlich bei ca. 4-13 % liegen, bei einzelnen Fischarten sogar bei bis zu 50 %. Ebenfalls konnten Schädigungen (Schürfungen, Amputationen etc.) bestätigt werden.

Durchgängigkeit:

Die Sohlgleite ist nach Ansicht der FfF und Fischereifreunde Theresienthal bei voller Dotation voll funktionsfähig, dieser Auffassung schließt sich der Landesfischereiverband an. Die Sohlrampe sollte im Ist-Zustand untersucht werden; Defizite sollten dann behoben werden.

Wasserentzug:

Durch den Bau der Wasserkraftanlage geht dem Großen Regen eine bisher voll dotierte Fließstrecke verloren. Durch die bereits bestehenden Wasserkraftanlagen ist ein negativer kumulativer Effekt zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die aufgezeigten Ausgleichsmaßnahmen sind nicht geeignet, den massiven Einfluss des Ausbaus auf eine intakte Fließstrecke auszugleichen.

FFH-Gebiet:

Die „ökologischen Kompensationen“ stellen keinen Kompensationswert zur Lebensraumzerschneidung dar.

Durch den Bau der Wasserkraftanlage werden zur Zerschneidung der biologischen Durchgängigkeit auch gewässerdynamische Prozesse unterbunden.

Durch den Bau der Wehranlage und Wasserkraftschnecke, werden gewässermorphologische Prozesse, wie der Geschiebetransport unterbunden. Die Unterbrechung stellt sowohl für den Gewässerabschnitt direkt als auch weitere Flusswasserkörper eine enorme Beeinträchtigung dar. Die im FFH-Gebiet prioritären Arten sind ebenso an eine ökologische Durchgängigkeit für Kiessubstrate sowie gewässermorphologische Prozesse angewiesen.

WRRL:

Lebensraumverbesserende Maßnahmen sind fischökologisch begrüßenswert, es handelt sich hierbei jedoch um Maßnahmen, die im Zuge der WRRL (Zielerreichung) ohnehin ausgeführt werden müssen, bzw. bereits ausgeführt wurden.

Fischaufstieg:

Soll künftig der Fischaufstieg nur noch über den geplanten Beckenpass erfolgen?

Rückstau: (wie FV Theresienthal)

Durch die Verlängerung des Rückstaus ergeben sich erhebliche wesentliche Umweltauswirkungen.

Aufgrund des Klimawandels werden die Tage mit MNQ-Verhältnissen immer mehr.

Huchenpopulation: (wie FV Theresienthal)

Es liegen Nachweise über den Huchenbestand im Großen Regen vor.

Der Huchen ist deshalb als Referenzart heranzuziehen.

FFH-Gebiet:

Durch den Neubau der WK erfolgt eine Zerschneidung des Fließgewässerkontinuums. Zugleich erfolgt eine Trennung des international bedeutsamen FFH-Gebiet. Die Durchgängigkeit des Fließgewässers ist laut Aussage Fachberatung für Fischerei im betroffenen Gewässerabschnitt gewährleistet.

Die Neuerrichtung eines Querbauwerks widerspricht den Erhaltungszielen des angrenzenden FFH-Gebiets sowie deren prioritär gelisteten Arten.

WRRL:

Der Bau einer Wasserkraftanlage mit einer Ausbauleistung von 50 KW incl. Errichtung einer Fischaufstiegsanlage entspricht nicht der Zielsetzung der EG-WRRL. “

Entscheidung Landratsamt Regen:

Die vorgebrachten Einwände des Landesfischereiverband Bayern entsprechen ebenfalls den vorbrachten Einwände/Bedenken der Fachberatung für Fischerei. Diese wurden unter Ziffer II., Nr. 4.7.1 - 4.7.10 dieses Bescheides bereits ausführlich erörtert. Vergleiche hierzu auch Ziffer II., Nr. 4.8 dieses Bescheides. Den Einwänden wird bezüglich Errichtung einer Tieraufstiegsanlage für den theoretisch vorkommenden Huchen entsprochen.

Die übrigen Einwände werden ebenfalls zurückgewiesen.

5.3 Einwände der **Fischereifreunde Theresienthal E. V.** mit Schreiben vom **29.06.2022:**

Die Fischereifreunde Theresienthal E. V. sind Pächter des Fischereirechts am Großen Regen seit 1978 und schließen sich den aufgeführten Bedenken in den Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei in allen Punkten an.

Sie brachten folgende Einwände zusätzlich vor:

„Durchgängigkeit:

Nach Beobachtungen des Fischereivereins ist die Durchgängigkeit der Sohlrampe gegeben, so dass kein Bedarf an der Optimierung des Ist-Zustand gesehen wird.

Durch die geplante Ableitung des Wassers zur Wasserkraftnutzung erfolgt eine verminderte Dotation der bestehenden Sohlrampe.

Es sollte eine Untersuchung des Ist-Zustandes bei verschiedenen Abflüssen erfolgen, um eine Aussage zur Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme ableiten zu können.

Sollte die Ist-Untersuchung Defizite aufzeigen, sollte eine Optimierung der bestehenden Sohlrampe erfolgen.

Fischabstieg ist im Ist-Zustand uneingeschränkt möglich:

Fischabstieg durch die Wasserkraftschnecke führt nach Aussagen des Antragstellers zu mäßigen bis erheblichen Fischschäden. Durch verschiedene technische Veränderungen soll eine Reduzierung der Schäden erreicht werden.

Es fehlen Nachweise, dass sich der Fischabstieg über die Wasserkraftschnecke nicht negativ auf den Bestand einzelner Fischarten auswirkt.

Durch den weiteren Fischabstieg über die Sohlschwelle (V-förmige Gestaltung mit einem abgelösten Wasserstrahl) wird der Fischaufstieg erschwert.

Die Auswirkungen der oberhalb und unterhalb gelegenen Wasserkraftwerke auf den Fischbestand durch kumulative Effekte beim Fischabstieg wurden nicht untersucht.

Wasserentzug:

Durch den Entzug des Betriebswassers erfolgt eine Veränderung und ein Verlust des Lebensraums in der Ausleitungsstrecke. Die angedachten Ausgleichsmaßnahmen können diesen Verlust nicht ersetzen.

Rückstau: (wie Landesverband)

Durch die Verlängerung des Rückstaus ergeben sich erhebliche wesentliche Umweltauswirkungen.

Aufgrund des Klimawandels werden die Tage mit MNQ-Verhältnissen immer mehr.

Schwarzer Regen/Großer Regen

Verbindung und Austausch der Fischarten der FFH-Gebiete Schwarzer Regen und Großer Regen werden durch die geplante WK erschwert.

Die Auswirkungen wurden nicht untersucht.

Huchenpopulation: (wie Landesverband)

Es liegen Nachweise über den Huchenbestand im Großen Regen vor.

Der Huchen ist deshalb als Referenzart heranzuziehen.

FFH-Gebiet:

Durch den geplanten Neubau der Wasserkraftanlage wird die Verbindung und der Austausch der Fischarten der FFH-Gebiete Schwarzer Regen und Großer Regen erschwert. Die Auswirkungen wurden nicht untersucht, eine entsprechende Untersuchung ist noch nachzu-reichen.“

Entscheidung Landratsamt Regen:

Die vorgebrachten Einwände der **Fischereifreunde Theresienthal E.V.** entsprechen ebenfalls den vorbrachten Einwände/Bedenken der Fachberatung für Fischerei. Diese wurden unter Ziffer II., Nr. 4.6.1 - 4.6.8 dieses Bescheides bereits ausführlich erörtert. Vergleiche hierzu auch Ziffer II., Nr. 4.8 dieses Bescheides. Den Einwänden wird bezüglich Errichtung einer Tieraufstiegsanlage für den theoretisch vorkommenden Huchen entsprochen

Die übrigen Einwände werden ebenfalls zurückgewiesen.

5.4. Positive Stellungnahme des **Bund Naturschutz (Kreisgruppe Regen)** mit Schreiben vom **29.06.2022**

Der Bund Naturschutz befürwortet die Errichtung der Wasserkraftanlage unter der Bedingung, dass alle in der Planung vorgeschlagenen Verbesserungs- und Optimierungsmaßnahmen ausgeführt werden.

6. Baugenehmigung

Die Errichtung eines Turbinenhauses (Krafthaus) unterliegt der Baugenehmigungspflicht. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich. Die Baumaßnahme ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauBG als privilegierte Maßnahme im Außenbereich zulässig. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5, 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/ 1.1.2.1, 1.1.1.1, 1.1.4.7, 1.14.2.2, 1.18.2, 4.2 und 5.2 i. V. m. Tarif-Nr. 8.III.0/18.1 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz).

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Kosten für Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf	5.403,00 €
Erörterungstermin 29.09.2023	63,60 €
PZU	4,11 €
	<hr/>
	5.470,71 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Gez.

Kraus
Regierungsdirektor

Abkürzungsverzeichnis - Rechtsvorschriften

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1408)
BayWG:	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
VwZVG:	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I), veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
KG:	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)
KVz:	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2019 (GVBl. S. 640)
UVPG:	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BayNatSchG:	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
BNatSchG:	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)